



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Haibach im Mühlkreis

2024-26767



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
4040 Linz, Peuerbachstraße 26

Herausgegeben:

Linz, im November 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat bei der Gemeinde Haibach i.M. durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung (Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Reichenau i.M. und Ottenschlag i.M.) vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 18. März 2024 bis 25. April 2024. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2024.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Haibach i.M. und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Haibach i.M. umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
FINANZAUSSTATTUNG	14
KUNDENFORDERUNGEN.....	15
VERWALTUNGSABGABEN	16
HUNDEABGABE.....	16
FREMDFINANZIERUNGEN	17
DARLEHEN	17
„GEMEINDE-KG“	18
RÜCKLAGEN	18
GELDVERKEHRSSPESEN	19
KASSENKREDIT.....	19
LEASING/HAFTUNGEN	19
PERSONAL	20
ORGANISATION.....	21
DIENSTPOSTENPLAN	21
MITARBEITERGESPRÄCHE	22
ARBEITSZEIT	22
BEZUGSVERRECHNUNG	23
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	24
BAUHOF	25
GEMEINDESTRAßEN	25
WINTERDIENST.....	26
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	27
WASSERVERSORGUNG	27
ABWASSERBESEITIGUNG	29
ABFALLBESEITIGUNG.....	31
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	32
KINDERGARTEN – GASTBEITRAG	32
KINDERGARTENTRANSPORT	32
VOLKSSCHULE.....	33
GASTSCHULBEITRÄGE	33
ÜBERLASSUNG VON ÖFFENTLICHEN RÄUMLICHKEITEN	34
ANSATZ „262 – SPORTPLATZ“	34
FEUERWEHRWESEN	35
ENERGIEVERBRAUCH – STROM	35
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	36
VERSICHERUNGEN	36
ANSATZ „991 – RÜCKERSÄTZE“	36
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	36
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	37
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	37
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	38
VERKEHRSFLÄCHENBEITRAG.....	38
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN	39
FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	39

GEMEINDEVERTRETUNG	40
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	40
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	40
INVESTITIONEN	41
INVESTITIONSVORSCHAU	41
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	42
AUFTRAGSVERGABEN.....	42
GEMEINDESTRAßENBAU.....	43
SCHLUSSBEMERKUNG	44

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist. Die negative freie Finanzspitze im Jahr 2021 lag vorrangig an umfangreichen Sanierungsmaßnahmen bei der Abwasserbeseitigung (rund 172.400 Euro), die jedoch größtenteils mit Rücklagen finanziert werden konnten. Das beträchtlich bessere Ergebnis im Jahr 2022 war vorrangig auf höhere Ertragsanteile zurückzuführen.

Auch die Betriebsüberschüsse der Abwasserbeseitigung, die einen „inneren Zusammenhang im Rahmen der Gebührenkalkulation begründen, verblieben im Prüfungszeitraum in der operativen Gebarung und trugen zur vorliegenden Finanzkraftstärke bei. Aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten konnten in den Jahren 2022 und 2023 Zuführungen von rund 43.600 Euro bzw. rund 68.700 Euro von der operativen an die investive Gebarung für verschiedene Vorhaben erfolgen. Der im Zuge des Voranschlags 2024 beschlossene Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) lässt erkennen, dass sich die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Haibach i.M. weiterhin positiv entwickelt und zeigt unter anderem jährlich ausgeglichene Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit.

Finanzausstattung

Kundenforderungen

Mit Mitte April 2024 waren Kundenforderungen (kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Forderungen aus Abgaben) von insgesamt rund 22.800 Euro netto ausgewiesen. Trotz Mahnungen war bei einzelnen Abgabenschuldnern auch nach 2 Monaten kein Zahlungseingang zu ersehen. Der Grund dafür liegt in der teilweisen schlechten Zahlungsmoral einzelner Gemeindeglieder, die mitunter bis zur Exekution zuwarten. Die Gemeinde hat – nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral – die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleisten.

Verwaltungsabgaben

Hierzu war festzustellen, dass im Zuge der Stichproben bei 2 landwirtschaftlichen Objekten weder ein Antrag noch ein Bescheid aufliegt. Die Objekte befinden sich im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung. Die Gemeinde hat, über Antrag des Eigentümers, die land- und forstwirtschaftlichen Objekte mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erlassen.

Im Zuge der Prüfung der verrechneten Wasserverbräuche im Jahr 2023 war zu ersehen, dass bei 10 bzw. rund 25 angeschlossenen Liegenschaften kein bzw. nur ein geringfügiger (max. 15 m³) Wasserverbrauch gegeben war. Dies ergibt sich mitunter durch bestehende Hausbrunnen, unbewohnte Liegenschaften, Nebenwohnsitze und auch mehrfach verbauter Wasserzähler. Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. WVG 2015 zu erlassen.

Fremdfinanzierungen

Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von rund 90.800 Euro, sodass im Jahr 2022 nur eine Gesamtnettobelastung von rund 3.900 Euro verblieb. Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2023 auf rund 1.067.600 Euro bzw. 1.137 Euro je Einwohner, womit die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt liegt.

Betreffend die Nichtweitergabe des negativen Referenzzinssatzes liegt noch keine rechtskräftige höchstgerichtliche Entscheidung vor. Die Gemeinde trat mit dem betroffenen Kreditinstitut erstmalig im Jahr 2015 in Kontakt. Aktuell liegt ein Vergleichsvorschlag seitens des Kreditinstitutes vor, welches von der Gemeinde (GR-Beschluss vom Dezember 2023) vorerst nicht angenommen wurde. Die Gemeinde sollte ihrerseits konkrete Berechnungen unter anderem unter Beiziehung externer Spezialisten anstellen, da neben dem „historischen Schaden“ auch die „Einbeziehung des Zukunftswertes in die Schadensbetrachtung“ berücksichtigt werden sollte.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 17,6 % und 18,9 %. Die Werte sind als günstig einzustufen. Die höheren Personalkosten im Jahr 2023 standen auch im Zusammenhang mit der Nachbesetzung im Bauhof (zeitliche Überschneidung) sowie mit den Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation.

In der Gemeinde besteht eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung, die seit dem Jahr 2016 gültig ist. Sie gilt für die Bediensteten in der Verwaltung. Die Überprüfung der Ausdrücke mit Stand Ende 2023 ergab, dass bei 6 von 10 Bediensteten die 50 Stunden-Grenze des Gleitzeit-Plusstundenkontos überschritten war, wobei 2 Bedienstete mit rund 150 bzw. rund 225 Stunden herausstechen.

Die Überschreitungen ergaben sich zum Teil auch durch vermehrte Tätigkeiten in der Finanzverwaltung aufgrund der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft (VWG). Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Auf den bestehenden Gleitzeitrahmen ist künftig zu achten. Aufgrund der vielen (teilweise hohen) Überschreitungen der Gleitzeitgrenzen sollten konkrete Regelungen über die Kontrolle der Monatsjournale getroffen werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt im Jahr 2021 einen Abgang in Höhe von rund 11.300 Euro. Die Folgejahre 2022 und 2023 zeigten geringfügige Überschüsse von durchschnittlich rund 1.500 Euro pro Jahr, was mitunter auch mit dem Auslaufen der Darlehen „WVA BA 02“ und „WVA BA 03“ mit Ende 2021 zu tun hatte. Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2022 ein Kostendeckungsgrad von rund 79 %. Auch die Planwerte bis 2028 zeigen, dass keine vollständige Kostendeckung erreicht werden wird. Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt.

Die Wasserbenützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr (30 Euro je Anschluss) und einer Bezugsgebühr zusammen. Die Gemeinde sollte in der Wassergebührenordnung die verbrauchsunabhängige Komponente erhöhen, die annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdeckt.

Kindergartentransport

Für die Busbegleitung wurde im Jahr 2023 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag von 20 Euro je Kind eingehoben. Unter Einrechnung der gesamten Kosten lag die Ausgabendeckung bei rund 25 Euro je Kind und Monat. Mit dem Jahr 2024 erhöhte die Gemeinde den Kostenbeitrag auf 22 Euro, wobei die Ausgabendeckung aufgrund gestiegener Personalkosten voraussichtlich wesentlich höher liegen wird. Aufgrund der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushalts wird eine Erhöhung des Kostenbeitrags auf 25 Euro/Monat empfohlen.

Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten

In der Volksschule befindet sich seit 1994 ein Turnsaal, der außerhalb der Unterrichtszeit hauptsächlich von Privatpersonen genutzt wird. Für die Benützung des Turnsaals sowie der Turngeräte wird seit dem Jahr 2009 ein Benützungsentgelt von jährlich 10 Euro pro Person eingehoben, das jedoch als gering erscheint. Über die Einhebung des Turnsaalbenützungsentgelts liegt ein Gemeinderatsbeschluss (Dezember 2008) vor. Für die außerschulische Nutzung der Turnhalle besteht jedoch keine Tarifordnung. Die „Gemeinde-KG“ errichtete im Jahr 2009 ein Feuerwehrzeughaus mit Mehrzwecksaal in der Ortschaft Renning. Der Saal kann sowohl von Privatpersonen, als auch von lokalen Vereinen genutzt werden. Seit dem Jahr 2009 wird für die Benützung ebenfalls ein Entgelt eingehoben, welches seit dem Jahr 2016 (Gemeinderatsbeschluss) 180 Euro pro Tag beträgt. Für beide Säle waren Einnahmen in den Rechenwerken ersichtlich.

Örtlichen Vereinen und Organisationen mit Gewinnabsicht wird die Miete um 50 % reduziert. Festgehalten wird, dass neben dem Normaltarif ein Einheimischentarif nicht zulässig ist und dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Nach den Landesempfehlungen, aber auch in Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Hierzu wird auf die Vorgaben des Landes OÖ (IKD(Gem)-570228/8-2017) verwiesen. Es wird empfohlen, für die Nutzung der (außerschulischen) Räumlichkeiten eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen. Es sollten jedenfalls in diesem Rahmen für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten ausgabendeckende Ersätze (Turnsaal) vorgeschrieben werden.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Parzellen 388/17 und 1031/7 liegen im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Die Grundstücke sind auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Laut Oö. ROG 1994 wären seit der Umwidmung Aufschließungsbeiträge (Wasser und Verkehr) sowie danach ein Erhaltungsbeitrag Wasser vorzuschreiben gewesen. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich. Der Erhaltungsbeitrag Kanal wird vorgeschrieben. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen eine bescheidmäßige Vorschreibung durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Angemerkt wird, dass die Parzelle 388/17 auf dem Gemeindegrund Haibach i.M. liegt und der Wasserleitungsstrang sich jedoch im Eigentum der Marktgemeinde Reichenau i.M. befindet. In derartigen Fällen sollte künftig eine Regelung (Vereinbarung/GR-Beschluss) getroffen werden, in wie weit der Wasserleitungsstrang zur Wasserversorgungsanlage Haibach i.M. zählt, damit auch eine Vorschreibung durch die Gemeinde Haibach i.M. erfolgen kann.

Für die unbebaute Parzelle 851 wurden bis zum Jahr 2016 Erhaltungsbeiträge Wasser und Kanal eingehoben. Im Jahr 2013 wechselte das Grundstück den Besitzer. Dem neuen Eigentümer wird jedoch seit dem Kauf nur der Erhaltungsbeitrag Wasser vorgeschrieben, obwohl die Voraussetzungen für die Einhebung des Erhaltungsbeitrags Kanal vorliegen. Dem neuen Grundstücksbesitzer sollte umgehend die festgelegte Gemeindeabgabe vorgeschrieben werden. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Aufgrund der bestehenden VWG und der festgestellten Versäumnisse in der Bauverwaltung bei der Gebarungsprüfung einer beteiligten Verwaltungsgemeinde im Jahr 2024 sollte auch bei der Gemeinde Haibach i.M. eine Kontrolle aller unbebauten gewidmeten Grundstücke im Hinblick auf die Gebührenvorschreibung durchgeführt werden.

Verfüngsmittel und Repräsentationsausgaben

Die Wertgrenzen für Repräsentationsausgaben wurden in den Jahren 2021 und 2022 und für Verfügungsmittel im Jahr 2022 über dem Limit festgelegt. Zukünftig ist zu beachten, dass die vom Gemeinderat festgelegten Ausgabengrenzen nicht die möglichen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. GHO übersteigen.

Investitionen

In der investiven Gebarung wurden im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 Auszahlungen von insgesamt rund 563.600 Euro getätigt. Sie zeigte in den Jahren 2021 und 2022 Überschüsse in Höhe von rund 46.200 Euro bzw. rund 44.600 Euro. Im Jahr 2023 ergab sich ein Abgang von rund 58.000 Euro, der sich im Wesentlichen durch die Projekte „Ankauf TLF-B 2000“ und „Straßenbau ab 2019“ summierte. Unter Einrechnung der Vorjahre ergibt sich im Jahr 2023 ein kumulierter Abgang (Saldo) von rund 32.500 Euro.

Die Gemeinde Haibach i.M. investierte im Prüfungszeitraum vor allem in die Siedlungswasserwirtschaft und in den Straßenbau. In diesem Zeitraum konnten zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben insgesamt rund 112.300 Euro an reinen Zuführungsbeträgen zur Verfügung gestellt werden, die großteils in die Projekte „Breitband-Initiative“ und „Errichtung Sendemasten“ flossen.

Im MEFP sind in den Jahren 2024 bis 2028 Auszahlungen von insgesamt rund 2,24 Mio. Euro vorgesehen, wobei die Jahre 2024 bis 2026 negative Salden (Saldo 3) zwischen rund 76.400 Euro und rund 252.500 Euro zeigen. In diesen Jahren können die geplanten Investitionen voraussichtlich nicht durch operative Überschüsse bedeckt werden und es muss auf bestehende Rücklagen zurückgegriffen werden.

Auftragsvergaben

Bei der stichprobenartigen Durchsicht war zu ersehen, dass der Gemeinderat und vor allem der Gemeindevorstand im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 Aufträge an die Billigstbieter vergab, wobei im Vorfeld sehr oft nur 2 Angebote und bei einer Auftragsvergabe kein Vergleichsangebot eingeholt wurde. Zur Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sollte die Gemeinde auch bei einer Direktvergabe mehrere unverbindliche Preisauskünfte bzw. Angebote einholen. Die Prüfung der Preisangemessenheit ist schriftlich festzuhalten (§ 46 Abs. 4 BVergG 2018).

Der Bürgermeister der Gemeinde Haibach i.M. ist auch anteiliger Geschäftsführer eines ortsansässigen gewerblichen Unternehmens, das auch an Ausschreibungen der Gemeinde teilnimmt. Interessenkonflikte bei Vergabeverfahren stehen dem Grundsatz der Transparenz und Bietergleichbehandlung entgegen und können sowohl für Auftraggeber:innen, als auch für Bieter:innen drastische Auswirkungen haben. Es liegt daher im Interesse aller an Vergabeverfahren Beteiligten, durch das Setzen entsprechender (präventiver) Maßnahmen das Auftreten von Interessenkonflikten möglichst zu verhindern und Prozedere festzulegen, wie mit aufgedeckten Interessenkonflikten bestmöglich umzugehen ist.

Gemeindestraßenbau

Der Bauausschuss legt in seinen Sitzungen fest, welche Straßen und Wege im jeweiligen Jahr erneuert bzw. generalsaniert werden sollen. Die Gremien beschlossen in den Jahren 2022 und 2023 einstimmig die Auftragsvergaben an den Billigstbieter, wobei im Vorfeld ebenfalls nur 2 Angebote eingeholt wurden. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt im Billigstbieterverfahren als Direktvergabe. Wie bereits festgehalten, sollten bei der Direktvergabe aus wirtschaftlichen Gründen zumindest 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Für das Jahr 2021 liegt hingegen kein Gremienbeschluss im Hinblick auf die Auftragsvergabe zur Durchführung der Straßenbauarbeiten vor. Die Gemeinde erklärte die Vergabe als „Folgeauftrag“, wobei hierzu ebenfalls kein Beschluss vorliegt. Als „Folgeauftrag“ im Sinne des BVergG 2018 wären nur zusätzliche Bauleistungen zu werten, die beispielsweise wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung des ursprünglichen Auftrags erforderlich sind. Eine fortlaufende direkte Vergabe an ein Straßenbauunternehmen widerspricht den Bestimmungen des Vergaberechts. Auch Zusatzaufträge (Folgeaufträge) sind grundsätzlich als neue Vergabe zu beurteilen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (BVergG 2018) zu behandeln.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	UU
Gemeindegröße (km ²):	14,5
Seehöhe (Hauptort):	780 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	12

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	14
Güterwege (km):	18
Landesstraßen (km):	9

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	10	3			
	VP	SP			

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	783
Registerzählung 2011:	862
Registerzählung 2021:	939
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	936
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	965
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.045

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	15,2
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	19
Druckleitungen (km):	3,6
Pumpwerke Kanal:	9

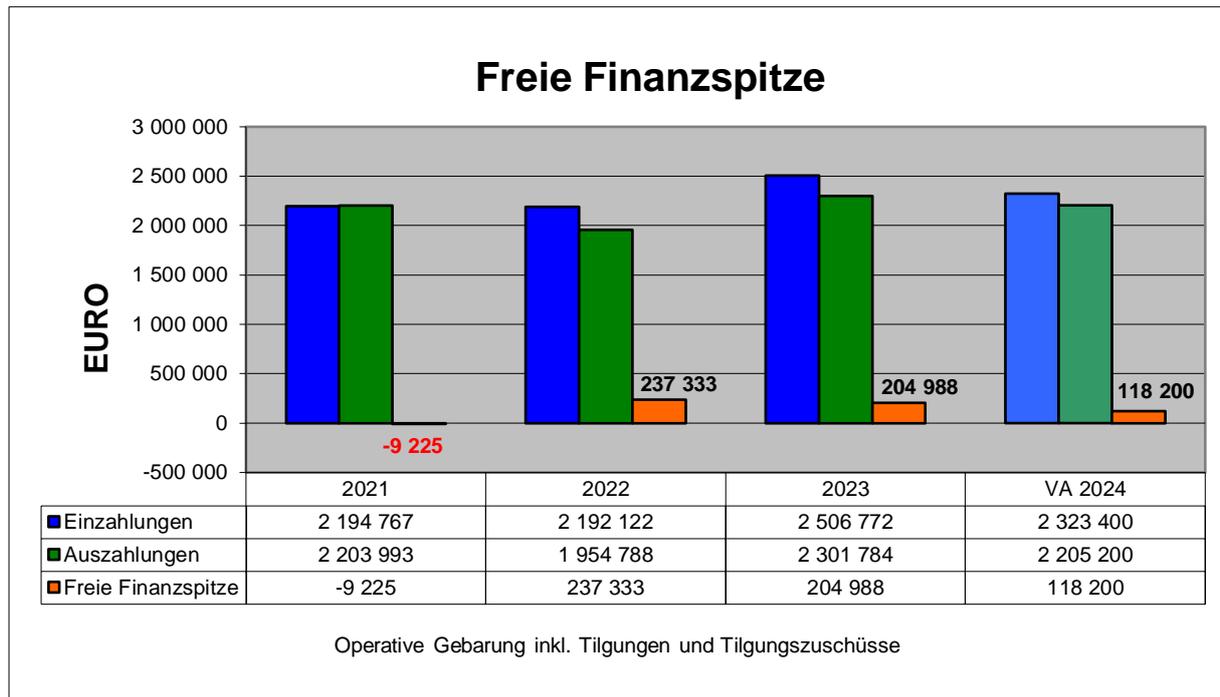
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		2.225.134	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		35.985	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		80 %	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.116	Rang (Bezirk / OÖ):*	26 / 427

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2023/2024	
Volksschule:	4 Klassen, 37 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist. Etwaige Sondertilgungen in den Jahren 2021 und 2022 wurden in Abzug gebracht.

Die negative freie Finanzspitze im Jahr 2021 lag vorrangig an umfangreichen Sanierungsmaßnahmen bei der Abwasserbeseitigung (rund 172.400 Euro), die jedoch größtenteils mit Rücklagen finanziert werden konnten.

Das beträchtlich bessere Ergebnis im Jahr 2022 war vorrangig auf höhere Ertragsanteile zurückzuführen. Auch die Betriebsüberschüsse der Abwasserbeseitigung, die einen „inneren Zusammenhang“ im Rahmen der Gebührenkalkulation begründen, verblieben im Prüfungszeitraum in der operativen Gebarung und trugen zur vorliegenden Finanzkraftstärke bei. Aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten konnten in den Jahren 2022 und 2023 Zuführungen von rund 43.600 Euro bzw. rund 68.700 Euro von der operativen an die investive Gebarung für verschiedene Vorhaben erfolgen.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	70.861	268.202	225.954	137.100
Saldo 2 – Investive Gebarung	40.992	16.854	-7.602	-389.600
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-197.372	-89.975	-61.242	-58.700
Saldo 5 – Geldfluss	-85.519	195.081	157.110	-311.200
- Saldo investive Einzelvorhaben	-232.308	84.789	129.981	-344.500
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	146.789	110.292	27.129	33.300

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der hohe negative Wert im Jahr 2021 ergibt sich durch die Sondertilgungen bei den Darlehen (WVA BA 03 und ABA BA 02) in Höhe von insgesamt rund 74.400 Euro.

Die geplanten Auszahlungen in der investiven Gebarung (Saldo 2) im Jahr 2024 setzen sich fast zur Gänze aus den Vorhaben „Sanierung und Erweiterung Bauhof“ und Fahrzeugankäufe „Kommunaltraktor“ und „TLF-B 2000“ zusammen.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Erträge	2.444.779	2.502.818	2.752.468	2.563.200
Aufwendungen	2.500.917	2.304.059	2.599.189	2.482.900
Nettoergebnis (Saldo 0)	-56.138	198.759	153.279	80.300
Entnahme von Rücklagen	325.345	0	0	387.200
Zuweisung an Rücklagen	193.644	150.501	213.058	46.000
Nettoergebnis nach Rücklagen	75.562	48.257	-59.779	421.500

Ein negatives Nettoergebnis (Saldo 0) im Ergebnishaushalt bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) nicht ausgereicht haben. Durch höhere lukrierte Erträge (Ertragsanteile) ergab sich folge dessen auch im Ergebnishaushalt in den Jahren 2022 und 2023 ein besseres Nettoergebnis.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	8.641.735	7.955.120	-686.615
Kurzfristiges Vermögen	568.153	851.847	283.694
Summe	9.209.888	8.806.967	-402.921
PASSIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.529.869	1.825.768	295.899
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	6.267.019	5.923.993	-343.026
Langfristige Fremdmittel	1.391.067	1.025.027	-366.040
Kurzfristige Fremdmittel	21.933	32.179	10.246
Summe	9.209.888	8.806.967	-402.921

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt. Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte. Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich mit Ende 2023 auf rund 8.807.000 Euro. Das Vermögen verminderte sich seit Ende 2020 um rund 402.900 Euro was bedeutet, dass die Neuinvestitionen unter den Abschreibungen lagen.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert werden kann. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Bei einer Bilanzsumme von rund 8.807.000 Euro lag die Nettovermögensquote zu Jahresende 2023 bei 88 %. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens nur eine Eigenfinanzierungsquote von rund 21 % ergeben.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2023 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2024 bis 2028. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

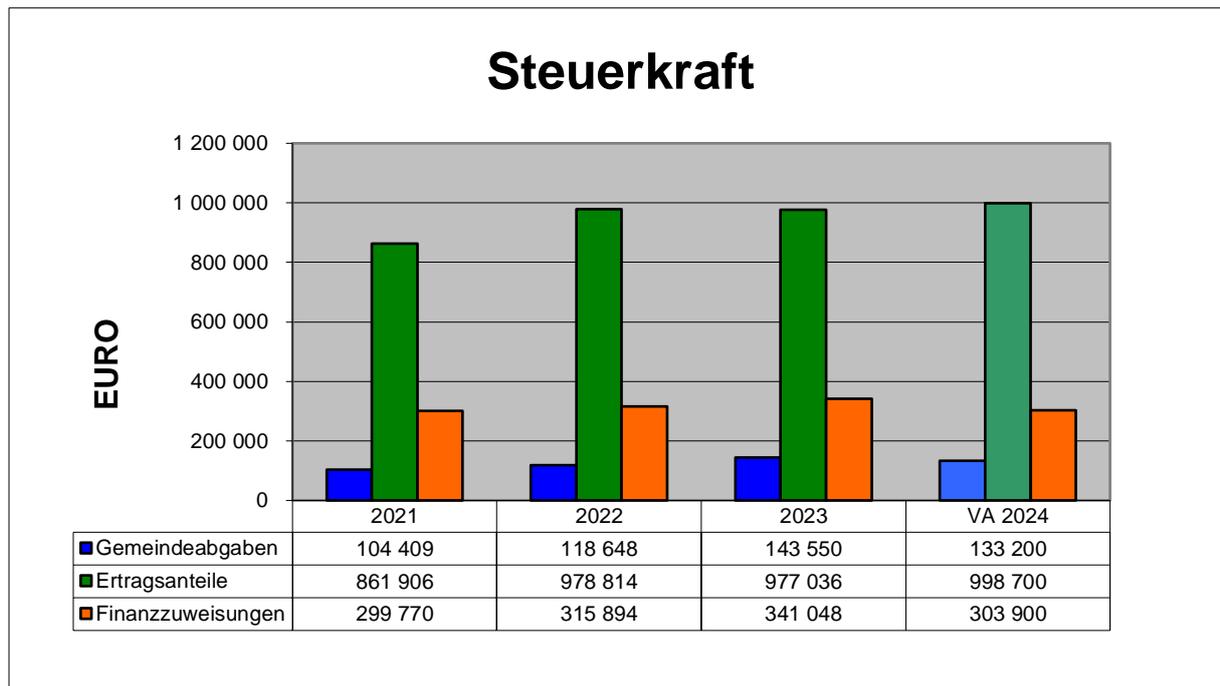
Jahr	2025	2026	2027	2028
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	0	0	0	0
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-300	5.200	8.300	9.000

Der im Zuge des Voranschlags 2024 beschlossene MEFP lässt erkennen, dass sich die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Haibach i.M. weiterhin positiv entwickelt und zeigt unter anderem jährlich ausgeglichene Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit. Die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellen sich abgesehen vom Finanzjahr 2025 ebenfalls durchgehend positiv dar.

Im Finanzierungshaushalt sind Geldflüsse in der operativen Gebarung (Saldo 1) im Planungszeitraum zwischen 137.100 Euro (2024) und 48.500 Euro (2028) präliminiert. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (nach Abzug der erhaltenen Tilgungszuschüsse) zu finanzieren.

Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden. Eine Prioritätenreihung hat der Gemeinderat beschlossen.

Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 um rund 14 % bzw. rund 116.900 Euro erhöht haben. Die Einnahmen stiegen aufgrund einer verbesserten Konjunktur und Arbeitsmarktlage. Die Grafik zeigt, wie stark die Gemeinde neben den Ertragsanteilen auch auf die Finanzausweisungen angewiesen ist.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 122.200 Euro pro Jahr. Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Sie belief sich im Jahr 2023 auf rund 1.461.600 Euro und betraf zu rund 10 % die eigenen Steuern.

Mit diesem Verhältnis zählt sie nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Gemeinde eine Finanzausweisung gemäß § 25 FAG 2017 in Höhe von rund 143.600 Euro pro Jahr. Weiters erhielt sie Finanzausweisungen gemäß § 24 Z 1 und Z 2 (Strukturfonds Bund) in Höhe von rund 27.200 Euro pro Jahr, die vor allem bevölkerungsabwanderungsbetroffenen und finanzschwachen Gemeinden zugutekommen sollen. Darüber hinaus vereinnahmte die Gemeinde im Jahr 2021 im Zuge eines Entlastungspakets 6.400 Euro und in den Jahren 2022 und 2023 einen Pauschalzuschuss in Höhe von rund 37.500 Euro bzw. rund 44.400 Euro. Weiters erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt eine Bedarfszuweisung (§ 6 KIG 2023) von rund 7.100 Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2021	2022	2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
Grundsteuer B	58.781	64.311	68.578	67.500
Kommunalsteuer	16.840	20.807	23.370	22.000
Erhaltungsbeitrag	11.312	15.083	24.961	24.800
Grundsteuer A	4.971	5.785	6.301	5.700
Ertragsanteile	861.906	978.814	977.036	998.700

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 aus dem Strukturfonds (Land) rund 118.600 Euro.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2022 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Haibach i.M. eine Finanzkraft von 1.116 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt sie den 26. Finanzkraftrang von 27 Gemeinden im Bezirk Urfahr-Umgebung und den 427. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 87.300 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags (rund 51.100 Euro) zurückzuführen ist. Angemerkt wird, dass die Gemeinde hierzu im Jahr 2023 einen Zweckzuschuss zum Krankenanstaltenbeitrag in Höhe von rund 20.800 Euro erhielt, welcher bereits in Abzug gebracht worden ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2023 rund 39 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft herangezogen werden.

Vorsteuerabzug Gemeindeamt und Bauhof

Für Gemeindeamtsgebäude kann ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden, als dieses zur Nutzung für unternehmerische Zwecke erfolgt. Die Aufgaben und Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung sind in einen hoheitlichen und in einen unternehmerischen Teil aufzuspalten. Dazu können Flächenverhältnisse, Tätigkeitszeiten oder Buchungszeilen herangezogen werden. Der anteilige Vorsteuerabzug ist auch beim Bauhof möglich, da dieser ebenfalls teilweise unternehmerisch tätig wird. Von diesen Möglichkeiten macht die Gemeinde nicht Gebrauch.

Da es sich beim Gemeindeamt und beim Bauhof um gemischt genutzte Bereiche der Gemeinde handelt, steht ein aliquoter Vorsteuerabzug für die anfallenden Auszahlungen zu. Im Hinblick auf die bestehende Verwaltungsgemeinschaft, sollte die Gemeinde einen möglichen Vorsteuerabzug durch ihre steuerliche Vertretung prüfen lassen.

Kundenforderungen

Mit Mitte April 2024 waren Kundenforderungen (kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Forderungen aus Abgaben) von insgesamt rund 22.800 Euro netto ausgewiesen. Die Forderungen setzten sich im Wesentlichen aus ausständigen Benützungsgebühren sowie Interessentenbeiträgen (Anschlussgebühren und Verkehrsflächenbeitrag) zusammen.

Grundsätzlich werden von der Gemeinde Säumniszuschläge und Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen vorgeschrieben. Die Ausstellung von Mahnungen erfolgt nicht automatisch, sondern muss manuell angestoßen werden. Zahlungserleichterungen (Stundungen und Abschreibungen) wurden im Prüfungszeitraum vereinzelt gewährt. Dahingehend erlässt die Gemeinde auch Rückstandsausweise und führt Exekutionen durch.

Trotz Mahnungen war bei einzelnen Abgabenschuldern (wie etwa 58/1, 179/1, 319/1, 621/1, 767/1, 772/1, 808/1 und 914/1) auch nach 2 Monaten kein Zahlungseingang zu ersehen. Der Grund dafür liegt in der teilweisen schlechten Zahlungsmoral einzelner Gemeindebürger, die mitunter bis zur Exekution zuwarten.

Die Gemeinde hat – nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral – die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zeitnah zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleisten.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012¹ im Prüfungszeitraum wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben zu der „Tarifpost 8“² und zu der „Tarifpost 32“³ ergaben sich keine Mängel.

Tarifpost 25 – Ausnahme von der Anschlusspflicht von Kanal⁴

Hierzu war festzustellen, dass im Zuge der Stichproben bei 2 landwirtschaftlichen Objekten weder ein Antrag (Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht) noch ein Bescheid (Ausnahmegenehmigung) aufliegt. Die Objekte befinden sich im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung. Die Gemeinde leitete noch während der Gebarungseinschau das Ermittlungsverfahren ein.

Die Gemeinde hat, über Antrag des Eigentümers, die land- und forstwirtschaftlichen Objekte mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erlassen.

Tarifpost 48a – Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht von Wasser⁵

Die Gemeinde Haibach i.M. hat für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht zu gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist. Diesbezüglich lagen keine Ausnahmen vor.

Im Zuge der Prüfung der verrechneten Wasserverbräuche im Jahr 2023 war zu ersehen, dass bei 10 bzw. rund 25 angeschlossenen Liegenschaften kein bzw. nur ein geringfügiger (max. 15 m³) Wasserverbrauch gegeben war. Dies ergibt sich mitunter durch bestehende Hausbrunnen, unbewohnte Liegenschaften, Nebenwohnsitze und auch mehrfach verbauter Wasserzähler.

Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. WVG 2015 zu erlassen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe beträgt seit dem Jahr 2024 für Berufs- und Wachhunde 10 Euro sowie für sonstige Hunde 40 Euro. Das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt 20 Euro. Für sonstige Hunde liegt die Abgabe unter dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 50 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für Berufs- und Wachhunde sowie für sonstige Hunde anzuheben.

¹ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

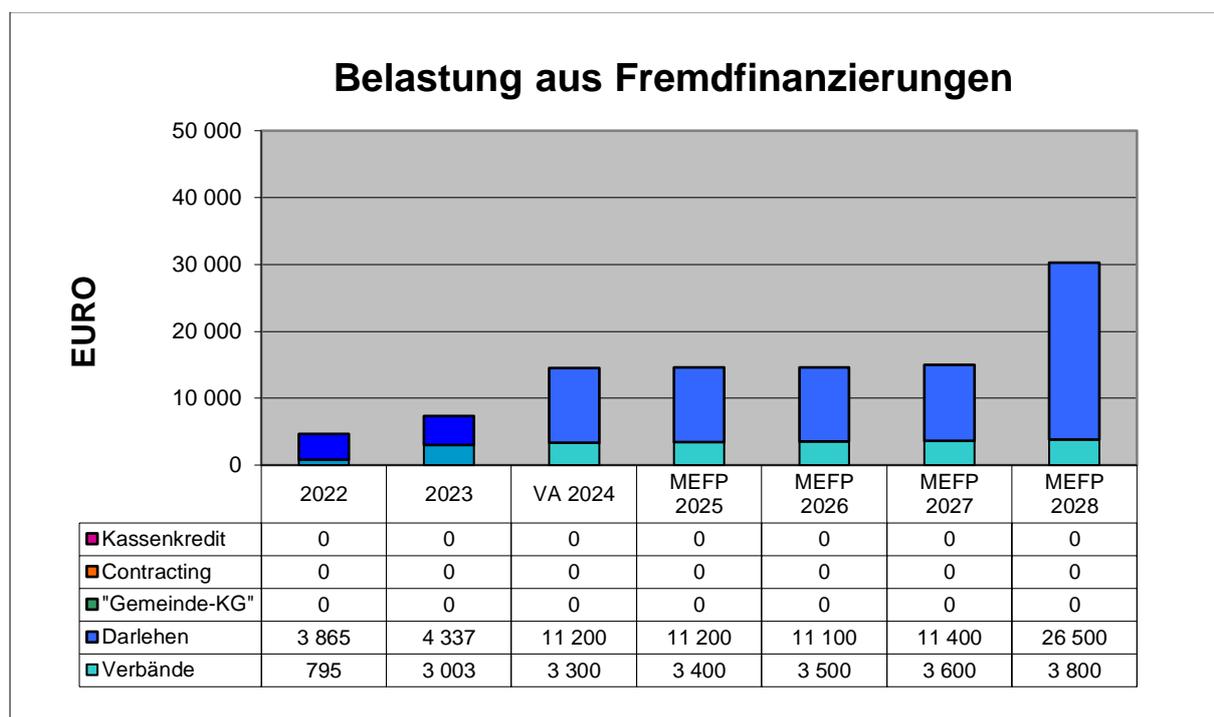
² Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

³ Anzeige von Veranstaltungen (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

⁴ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

⁵ Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2022 rund 94.600 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von rund 90.800 Euro, sodass nur eine Gesamtnettobelastung von rund 3.900 Euro verblieb.

Durch die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens „WVA BA 03“ und die Sondertilgung beim Darlehen „ABA BA 02“ im Haushaltsjahr 2021 konnte der Nettoschuldendienst gesenkt werden. Die Sondertilgung umfasste in Summe rund 74.400 Euro. Das Auslaufen des Darlehens „WVA BA 02“ ab dem Jahr 2021 trug ebenfalls positiv dazu bei.

Bei Gegenüberstellung der Förderzuschüsse des Bundes im Jahr 2022 errechnet sich ein Überhang von rund 14.400 Euro. Die Schuldenbelastung bei der Abwasserbeseitigung konnte zur Gänze durch Bundeszuschüsse bedeckt werden, wodurch die überschüssigen Mittel in Höhe von rund 18.300 Euro ebenfalls zur Sondertilgung verwendet werden konnten.

Der Anstieg des Annuitätendienstes in den Jahren 2023 und 2024 begründet sich in erster Linie durch höhere präliminierte Kreditzinsen, wobei ein Teil dieser durch die Sondertilgungen kompensiert werden konnte. Der Wegfall des Annuitätzuschusses für das Darlehen „ABA BA 01“ ab dem Jahr 2028 wird negativ zum Schuldendienst beitragen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2022 und 2023 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2022	2023
Schulden (hoheitlicher Bereich)	0 Euro	0 Euro
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	1.084.006 Euro	1.022.764 Euro
Haftungen	72.453 Euro	44.848 Euro
Gesamtsumme	1.156.459 Euro	1.067.612 Euro
Einwohner (lt. ZMR 2020 bzw. 2021)	914 EW	939 EW
Wert pro Einwohner	1.265 Euro	1.137 Euro

Der ermittelte Gesamtschuldenstand betrug Ende 2023 rund 1.067.600 Euro bzw. 1.137 Euro je Einwohner, womit die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt liegt. Es wird angemerkt, dass sämtliche Schulden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal) betreffen und deren Rückzahlungen somit in den Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden.

Die Schuldendienstquote zeigt, welcher Teil der laufenden Einzahlungen für den Schuldendienst aufzuwenden ist. Der Anteil für den Aufwand aller Fremdfinanzierungen, gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, lag im Jahr 2023 bei rund 6,2 %. Je geringer die Schuldendienstquote ist, desto größer ist der finanzielle Spielraum einer Gemeinde. Kennzahlen unter 10 % sind positiv.

Sämtliche Darlehen mit Ende 2023 betreffen variable Zinssätze, wobei die Aufschläge zwischen 0,75 % und 0,90 % in einem marktkonformen Bereich liegen. Bei den durchgeführten Darlehensausreibungen wurden auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen.

Betreffend die Nichtweitergabe des negativen Referenzzinssatzes liegt noch keine rechtskräftige höchstgerichtliche Entscheidung vor. Die Gemeinde trat mit dem betroffenen Kreditinstitut erstmalig im Jahr 2015 in Kontakt. Aktuell liegt ein Vergleichsvorschlag seitens des Kreditinstitutes vor, welches von der Gemeinde vorerst nicht angenommen wurde.

Die Gemeinde sollte ihrerseits konkrete Berechnungen unter anderem unter Beziehung externer Spezialisten anstellen, da neben dem „historischen Schaden“ auch die „Einbeziehung des Zukunftswertes in die Schadensbetrachtung“ berücksichtigt werden sollte.

„Gemeinde-KG“

Von der „Gemeinde-KG“ wurde nur das Bauvorhaben „Feuerwehrraum mit Mehrzwecksaal – Baufertigstellung 2009)“ umgesetzt. Aufgrund einer eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung sowie des Ablaufs des Vorsteuerberichtigungszeitraums hat die Gemeinde Haibach i.M. die Auflösung der „Gemeinde-KG“ beschlossen. Mit der Rückzahlung der Pflichteinlage von 1.000 Euro an die Gemeinde war die „Gemeinde-KG“ im Jahr 2019 aufgelöst.

Rücklagen

Die Gemeinde Haibach i.M. verfügte am Ende des Jahres 2023 über Rücklagen von insgesamt rund 841.500 Euro, wobei rund ein Drittel dieser Reserven (rund 243.000 Euro) zweckgebundene Rücklagen betrafen.

Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. Diese können jedoch in Fällen mangelnder Liquidität vorübergehend als innere Darlehen verwendet werden.⁶ Die gesamten Rücklagenmittel werden bei Bedarf für innere Darlehen verwendet bzw. für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben herangezogen und sind im allgemeinen Kassenbestand enthalten. Die entsprechende Abbildung im Nachweis über innere Darlehen war nicht ersichtlich, jedoch im Vorbericht (Lagebericht) erläutert.

Die für innere Darlehen verwendeten Zahlungsmittelreserven sind im Nachweis darzustellen.

Der im Rücklagennachweis ausgewiesene Stand der Zahlungsmittelreserven bildet die Höhe des Girokontostandes ab. Da die Zahlungsmittelreserven nicht separat ausgewiesen werden, scheinen die Mittel als Bankguthaben auf und werden in weiterer Folge auch nicht im Vermögenshaushalt als Zahlungsmittelreserve dargestellt.

Hierzu sollten eigene Zahlungswege (zweckgebundene und allgemeine Rücklagen) angelegt werden.

⁶ Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich in den Jahren 2021 bis 2023 bei rund 3.000 Euro pro Jahr. Der Durchschnitt von vergleichbaren Gemeinden liegt bei rund 2.000 Euro. Die Gemeinde Haibach i.M. führt ein Girokonto bei einem Bankinstitut.

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen.

Kassenkredit

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit jeweils 350.000 Euro festgesetzt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Der Kassenkredit wurde in diesem Zeitraum nie beansprucht, somit fielen auch keine Zinsen an.

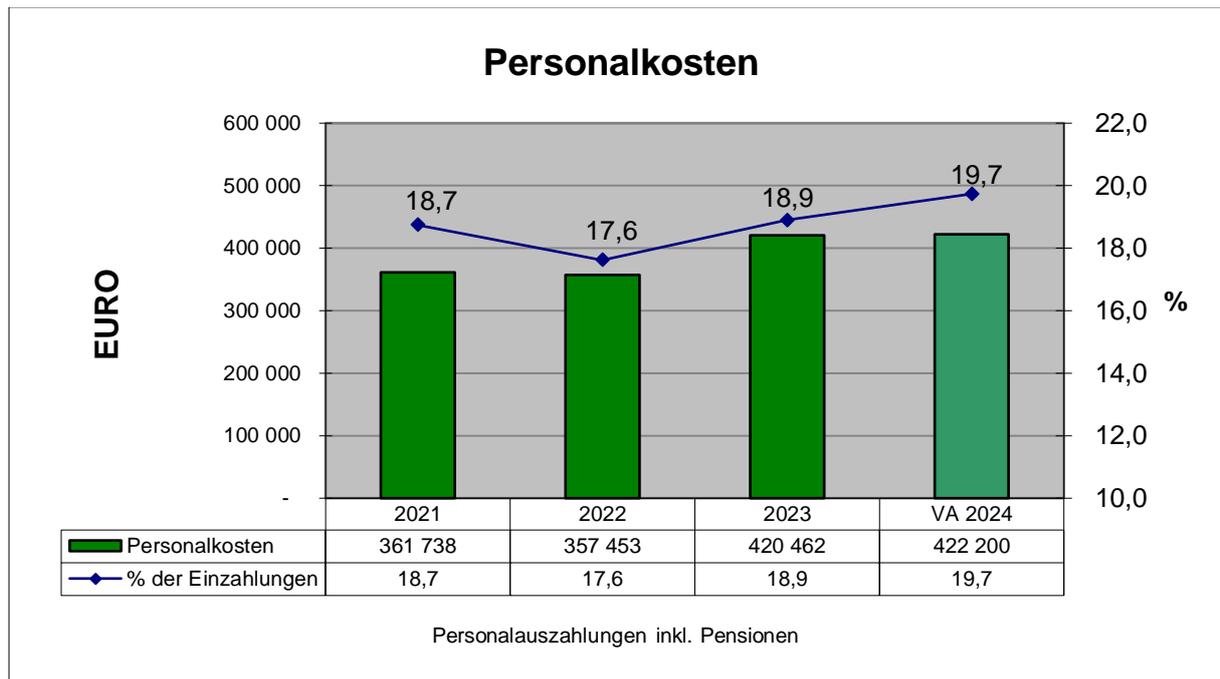
Für die Vergabe der Kassenkredite 2021 bis 2023 hat die Gemeinde stets mehrere Angebote von Kreditinstituten eingeholt, wobei jeweils der Billigstbieter den Zuschlag erhielt. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau war am Girokonto ein Kontostand von rund 957.400 Euro (21. März 2024) vorhanden, welcher auch mit dem Buchungsabschluss übereinstimmte.

Leasing/Haftungen

Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2023 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 44.800 Euro. Die Gesamtsumme der Haftung betrifft den „Fernwasserverband Mühlviertel“ und den Reinhaltungsverband „Gallneukirchner Becken“.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 17,6 % und 18,9 %. Die Werte sind als günstig einzustufen. Der Anteil der Gemeinde Haibach i.M. an den Personalaufwendungen im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft (VWG) lag in den Jahren 2021 bis 2023 bei 33 %. Es ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinde keine eigenen Betreuungseinrichtungen (Kindergarten und Krabbelstube) hat. Damit scheint für diese Bereiche kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen.

Die Personalauszahlungen im Haushaltsjahr 2021 beinhalten eine einmalige Prämie für eine Auslagerungsversicherung (Abfertigung ALT). Im Jahr 2023 war eine Abfertigung in Höhe von rund 19.800 Euro anlässlich der Pensionierung eines Bauhofmitarbeiters zu leisten. Treueabgeltungen und Jubiläumsszuwendungen waren im Prüfungszeitraum keine zu leisten.

Die höheren Personalkosten im Jahr 2023 standen auch im Zusammenhang mit der Nachbesetzung im Bauhof (zeitliche Überschneidung) sowie mit den Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation. Im Jahr 2022 nahm eine Verwaltungsbedienstete⁷ die ungeblockte Altersteilzeit (von 30 auf 15 Wochenstunden) in Anspruch. Ein entsprechender Vorstandsbeschluss bezüglich Altersteilzeitvereinbarung und Änderung der Beschäftigung liegt vor.

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.045 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2023 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Amtsgebäude (VWG)	160.220 Euro	153 Euro
Bauhof	138.142 Euro	132 Euro
Volksschule	32.664 Euro	31 Euro
Busbegleitung	10.529 Euro	10 Euro
Veranstaltungszentrum	5.911 Euro	6 Euro
Summe	347.465 Euro	332 Euro

⁷ Marktgemeinde Reichenau i.M. (dienstrechtlich zugeteilt)

Organisation

Die Gemeinden Reichenau i.M., Haibach i.M. und Ottenschlag i.M. arbeiten in der Verwaltung bereits seit Jahrzehnten zusammen. Auf Basis der geltenden Rechtslage – § 13 Oö. GemO 1990 – schlossen die 3 Gemeinden zuletzt im Jahr 1978 einen Vertrag zur Bildung bzw. zum Fortbestand der Verwaltungsgemeinschaft (VWG). Durch die VWG werden der selbstständige Bestand der Gemeinden, ihre Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit ihrer Organe nicht berührt. Die VWG dient der gemeinschaftlichen Geschäftsführung für sämtliche Aufgaben der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung und befindet sich in den Amtsräumen der Marktgemeinde Reichenau i.M.

Die Geschäfte werden von den jeweiligen Bediensteten aller 3 Gemeinden wahrgenommen. In dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten entscheidet jede Gemeinde im Rahmen des Dienstpostenplans. Die gemeinsamen Aufwendungen und Erträge der VWG werden nach einem Berechnungsschlüssel⁸ auf die 3 Gemeinden aufgeteilt.

Der Anteil der Gemeinde Haibach i.M. an den Aufwendungen im Rahmen der VWG lag in den Jahren 2021 bis 2023 bei 33 %. Mit der bestehenden VWG werden in der Verwaltung der 3 ländlich strukturierten Gemeinden schon langjährig Synergien genutzt. Neben der VWG besteht auch mit den Gemeinden Reichenau i.M. und Ottenschlag i.M. ein Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband.

Die Ordnung des inneren Dienstes regelte der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung. Ein aktueller Geschäftsverteilungsplan liegt vor. Nicht den Gegebenheiten entsprechen vereinzelt die vorliegenden Arbeitsplatzbeschreibungen, die jedoch zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung in Überarbeitung waren. Die Gebarungsprüfung im Jahr 2016 und auch die Nachprüfung im Jahr 2018 empfahlen bereits die Aktualisierung der Arbeitsplatzbeschreibungen.

Die Gemeinde sollte umgehend aussagekräftige Arbeitsplatzbeschreibungen erarbeiten.

Die gesamte Aufbauorganisation der VWG wird schematisch in einem Organigramm abgebildet. Unter der Gesamtverantwortung der Bürgermeister:in und der Amtsleitung ist die Verwaltung in 3 Geschäftsgruppen (Abteilungen) gegliedert. Das vorliegende Organigramm ist für eine effiziente Aufgabenerfüllung für die bestehende VWG (zusammen 3.120 Einwohner) gut geeignet.

Dienstpostenplan

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. GHO ist der Dienstpostenplan ein Teil des Voranschlags. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13. Dezember 2023 im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags 2024 den Dienstpostenplan beschlossen.

Zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl 2021 zählte die Marktgemeinde Reichenau i.M. 1.464, die Gemeinde Haibach i.M. 1.045 und die Gemeinde Ottenschlag i.M. 611 Einwohner (zusammen 3.120 Einwohner). Die maximale Anzahl der Verwaltungsdienstposten einer Gemeinde sowie die damit verbundenen Funktionslaufbahnen (GD) sind in der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023 (Oö. DPP-V 2023) geregelt.

Gemäß dieser können in Gemeinden mit 2.501 bis 3.500 Einwohner insgesamt 9 Dienstposten festgesetzt werden. Die 3 Gemeinden der VWG beschäftigen in der Amtsverwaltung 10 MA mit 8 PE, wovon bei der Gemeinde Haibach i.M. 4 MA mit 2,25 PE dienstrechtlich beschäftigt sind. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. DPP-V 2023.

⁸ 50 % der Kosten jeweils 1 Drittel jede Gemeinde und 50 % der Kosten Aufteilung nach Einwohnerschlüssel.

Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
PE	B/VB	Einstufung		PE	B/VB	Einstufung
		"neu"	"alt"			
0,75	VB	GD 17.5	I/c	0,75	VB	GD 17
1,00	VB	GD 18.5	-	1,00	VB	GD 19
0,50	VB	GD 19.5	-	0,50	VB	GD 19

Der kurzfristige Ausfall eines Verwaltungsmitarbeiters kann oftmals nur schwer kompensiert werden und zu großen Problemen in den Verwaltungsabläufen führen. Durch die bestehende VWG kann dieses Systemrisiko von „kleinen Gemeindeverwaltungen“ größtenteils vermieden werden.

Mitarbeitergespräche

Derzeit werden in der Gemeinde mit den Bediensteten keine Mitarbeitergespräche geführt. Hingegen werden regelmäßig Dienstbesprechungen abgehalten, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden. Eine ausreichende und transparente Information an die Mitarbeiter:innen sind Pfeiler einer funktionierenden Verwaltung.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter:innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind.

Generell wird der Gemeinde die Einführung von jährlichen Mitarbeitergesprächen bzw. Zielvereinbarungen empfohlen. Mit der Erarbeitung gemeinsamer Ziele ist eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie des persönlichen Engagements der Bediensteten möglich.

Arbeitszeit

In der Gemeinde besteht eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung, die seit dem Jahr 2016 gültig ist. Sie gilt für die Bediensteten in der Verwaltung. Der Dienstzeitrahmen gibt vor, dass aus einer Abrechnungsperiode nicht mehr als 50 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 20 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist nur wegen außergewöhnlicher Gründe und mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig.

Die bestehenden Gleitzeitregelungen enthalten Bestimmungen über die Feiertagsregelung, den Betriebsausflug, den Zeitbonus sowie den Umgang mit etwaigen Mehrleistungen bei Teilzeitbeschäftigten. Zeitbeauftragter sind die Bürgermeister:in bzw. der oder die von ihm oder ihr beauftragten Bediensteten.

Die Überprüfung der Ausdrücke mit Stand Ende 2023 ergab, dass bei 6 von 10 Bediensteten die 50 Stunden-Grenze des Gleitzeit-Plusstundenkontos überschritten war, wobei 2 Bedienstete mit rund 150 bzw. rund 225 Stunden herausstechen. Die Überschreitungen ergaben sich zum Teil auch durch vermehrte Tätigkeiten in der Finanzverwaltung aufgrund der bestehenden VWG.

Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Auf den bestehenden Gleitzeitrahmen ist künftig zu achten.

Aufgrund der vielen (teilweise hohen) Überschreitungen der Gleitzeitgrenzen sollten konkrete Regelungen über die Kontrolle der Monatsjournale getroffen werden.

Für die Bediensteten im Bauhof sowie für die Schulwartin und den Reinigungsdienst wird ebenfalls eine flexible Zeitregelung angewendet, wobei die Gemeinde in diesen Bereichen zum Ausgleich von Arbeitsspitzen einen Durchrechnungszeitraum von jeweils einem Jahr festlegte.

Bezugsverrechnung

Urlaub

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Bei mehreren Bediensteten lagen zum Jahresende 2023 noch hohe Resturlaube vor. In Summe wurden von den einzelnen Bediensteten teilweise Resturlaube von mehr als 8 Wochen ins Folgejahr mitgenommen. Bei einem Bediensteten (Zentralamt) war ein Übertrag von mehr als 11 Wochen zu ersehen.

Auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. GDG 2002 wird hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall. Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter:innen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Bei einem drohenden Urlaubsverfalls hat rechtzeitig ein entsprechender Hinweis in automationsunterstützter Form zu erfolgen.

Überstunden und Mehrleistungen

Die Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 bei durchschnittlich rund 6.300 Euro pro Jahr, wobei davon der Großteil eine Bereitschaftsentschädigung betraf.

Bereitschaftsentschädigung

Die Bereitschaftsentschädigung wird den Bauhofmitarbeitern für die Rufbereitschaft für den Winterdienst von November bis März monatlich vergütet und lag in den Jahren 2021 und 2022 bei 400 Euro pro Bediensteten. Seit dem Jahr 2023 erhalten die Bauhofmitarbeiter aufgrund der Anpassung bzw. Erhöhung der Bereitschaftsentschädigung⁹ jeweils 570 Euro pro Monat. Die Entschädigungen bewegen sich auf hohem Niveau.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten kann jedoch eine Rufbereitschaft an 30 Tagen vereinbart werden.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft bzw. für die Bereitschaftsentschädigung sind zu beachten. Bei der Bemessung der Bereitschaftsentschädigung ist auf die Dauer der Bereitschaft und die Häufigkeit allenfalls vorgeschriebener Beobachtungen Bedacht zu nehmen.

Kassenfehlgeldentschädigung

Die Aufwandsvergütung für Bedienstete, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, wurde mit Schreiben Gem-200075/8-2001-Shw/Wö vom 21. Dezember 2001 geregelt. Diese Entschädigung wird an eine Bedienstete mit einem Gesamtausmaß von monatlich 16,80 Euro ausbezahlt. Dem ist ein Bargeldumsatz von zumindest rund 36.300 Euro zu Grunde gelegt. Die Bargeldumsätze in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 betragen rund 29.900 Euro bzw. rund 43.200 Euro.

Die Höhe der Aufwandsvergütung für den Bargeldverkehr ist analog den Regelungen an der Höhe der Bargeldumsätze zu bemessen und gegebenenfalls anzupassen.

⁹ IKD-2017-263591/80-Ki vom 27. Jänner 2023

Belohnungen

Der Gemeindevorstand kann für Beamte bzw. Vertragsbediensteten in einzelnen Fällen für außergewöhnliche Dienstleistungen Belohnungen zuerkennen, wobei bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen ist (§ 202 Oö. GDG 2002). In den Jahren 2021 bis 2023 erkannte der Gemeindevorstand in Summe rund 3.200 Euro zu.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurde im Jahr 2023 in diversen Bereichen eine Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt rund 15.400 Euro weiterverrechnet. Die festgesetzte Tangente erscheint jedoch als zu gering bemessen.

Die Verwaltungskostentangente ist an Hand von Aufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten entsprechend umzulegen.

Bauhof

Die Gemeinde beschäftigte im Bauhof mit März 2024 2 Bedienstete mit 1,75 PE. Die Personalsituation war im Prüfungszeitraum von einer gewissen Personalfuktuation geprägt. Anlässlich einer Pensionierung und einer Kündigung sind seit dem Jahr 2022 2 neue Bauhofmitarbeiter (GD 19) bei der Gemeinde beschäftigt.

Bei erneut auftretenden Personalveränderungen sollten auch im Hinblick auf die Verwaltungsgemeinschaft Kooperationen im Bauhofbereich ins Auge gefasst werden.

Aufgrund der Berufsausbildung kann nach den dienstrechtlichen Regelungen die Einstufung als Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 erfolgen. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch. Mit Jänner 2023 ging das Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022 in Kraft. Das Gesetz enthält für den Gemeinde(verbands)bereich Neuregelungen, die für Bedienstete im Schema „neu“ vorgesehen sind. Von dieser Regelung macht die Gemeinde ebenfalls Gebrauch.

Der Instandhaltungsaufwand lag im Jahr 2021 bei rund 7.700 Euro und stieg im Folgejahr auf rund 21.500 Euro. Die Mehrkosten begründen sich vorrangig durch vermehrte Reparaturen und Servicekosten im Fuhrpark. Die höheren Personalkosten im Jahr 2023 standen im Zusammenhang mit der Nachbesetzung im Bauhof (zeitliche Überschneidung).

Die Personalstundensätze, einschließlich der Sätze für Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte werden jährlich erhöht. Die Anpassung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss. Die Gesamtaufwendungen (Ergebnishaushalt) im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 160.600 Euro pro Jahr. Im Vergleich zu den Gesamterträgen (geleistete Bauhoftätigkeiten) konnte im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 nahezu eine Kostendeckung erreicht werden. In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof für die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 vermehrt Leistungen erbracht hat:

Bereich	2022	2023
Winterdienst	51.514 Euro	61.399 Euro
Gemeindestraßen	14.502 Euro	30.539 Euro
Wasserversorgung	17.242 Euro	15.318 Euro
Abwasserbeseitigung	5.950 Euro	13.637 Euro
Volksschule	7.809 Euro	8.369 Euro

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter liegt grundsätzlich im Bereich der Gemeindestraßen und des Winterdienstes. Sie übernehmen auch die Agenden der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Darüber hinaus ist eine Schulwartin (GD 21) mit 29 Wochenstunden angestellt, die die Volksschule betreut. Die Reinigung der Veranstaltungsräumlichkeiten einschließlich Bauhof übernimmt eine Mitarbeiterin mit 18 Wochenstunden, welche auch die Busbegleitung übernimmt.

Gemeindestraßen

Das verzweigte, rund 14 km lange Straßennetz der Gemeinde, verursachte in den Jahren 2020 und 2021 Auszahlungen von durchschnittlich rund 24.600 Euro pro Jahr. Im Folgejahr 2023 erhöhten sich diese auf rund 44.400 Euro. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben:

Jahr	2021	2022	2023
Vergütungsleistungen an Bauhof	23.702 Euro	14.502 Euro	30.539 Euro
Instandhaltungen	11.777 Euro	8.157 Euro	12.162 Euro
Entgelte für sonstige Leistungen	2.842 Euro	2.200 Euro	4.439 Euro

Die Höhe der Gesamtauszahlungen war insbesondere durch die Vergütungsleistungen an den Bauhof beeinflusst. Im Jahr 2023 betraf ein Teil der Instandhaltungen die investive Gebarung. Hierzu erfolgte zu Jahresende eine Umbuchung. Da im Finanzierungshaushalt ein entsprechender MVAG-Code¹⁰ nicht vorgesehen ist, können die diesbezüglichen Bauhoftätigkeiten nicht umgebucht werden, belasten weiterhin die operative Gebarung und die Kosten fehlen im Nachweis der Investitionstätigkeit.

Es wird empfohlen, die aktivierten Eigenleistungen in den Erläuterungen zum Vorhaben und im Lagebericht anzuführen.

Werden die Jahre 2021 und 2022 als Referenz verwendet, errechnen sich bei einer Gesamtstraßenlänge von rund 14 Kilometern durchschnittliche Gesamtausgaben je Kilometer von rund 1.750 Euro pro Jahr. Die Aufwände liegen im landesweiten Mittelfeld.

Das Straßenbauprogramm für die Jahre 2021 bis 2023, welches in der investiven Gebarung abgewickelt wurde, band Ausgaben von insgesamt rund 197.800 Euro. Im Gemeindevergleich konnten in Summe für den Straßenbau hohe Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzierung der Straßenerhaltung, welche eine Kernaufgabe der Gemeinde darstellt, soll jedenfalls auch künftig gewährleistet sein.

Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte im Prüfungszeitraum Ausgaben von durchschnittlich rund 80.300 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2024 geht von präliminierten Ausgaben von 78.900 Euro aus. Die ausgewiesenen Aufwendungen unterteilen sich wie folgt:

Position	2021	2022	2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
Vergütungsleistungen an Bauhof	57.946	51.514	61.399	53.700
Entgelte an Dritte	15.552	19.321	21.353	20.000
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	5.157	5.157	5.157	5.200

Der Ankauf von Streusplitt und -salz aber auch anfallende Instandhaltungen und geringwertige Wirtschaftsgüter werden dem Konto "728 – Entgelte für sonstige Leistungen" zugeordnet.

Für diese Ausgaben sind die laut VRV 2015 vorgesehenen Kontengruppen „400, 455 und 61x“ heranzuziehen.

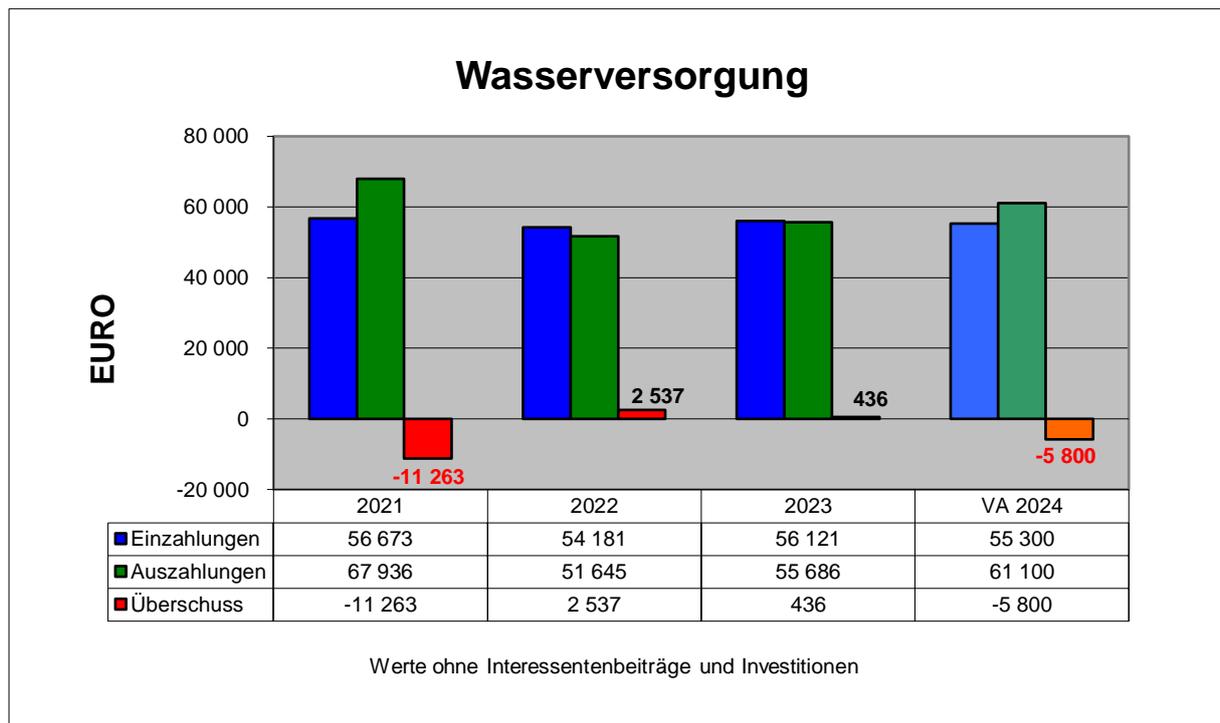
Der Winterdienst wird zur Gänze von den gemeindeeigenen Bauhofmitarbeitern durchgeführt. Sie übernehmen auch im Gemeindegrenzbereich zur Marktgemeinde Reichenau i.M. Teile des Winterdienstes, wofür geringfügige Einnahmen ersichtlich waren. Die Räumung und Streuung erfolgt nach der Richtlinie RVS 12.04.12.

Im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 32 km) bei durchschnittlich rund 2.500 Euro pro Jahr und damit im landesweiten Vergleich im Mittelfeld.

Die Räumung der Gehsteige wird größtenteils von den Grundeigentümern erledigt. Sie werden in den Gemeindenachrichten zu den Pflichten der Anrainer:innen gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 hingewiesen.

¹⁰ Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Um den Bedarf abzudecken, bezieht die Gemeinde Wasser vom Wasserverband „Fernwasserversorgung Mühlviertel“. Die restlichen Objekte verfügen über eigene Hausbrunnen sowie über private Wassergenossenschaften. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2023 bei rund 67 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt im Jahr 2021 einen Abgang in Höhe von rund 11.300 Euro. Die Folgejahre 2022 und 2023 zeigten geringfügige Überschüsse von durchschnittlich rund 1.500 Euro pro Jahr, was mitunter auch mit dem Auslaufen der Darlehen „WVA BA 02“ und „WVA BA 03“ mit Ende 2021 zu tun hatte. Somit verminderte sich der Annuitätendienst für die Jahre 2022 und 2023 auf durchschnittlich rund 4.400 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2024 geht wieder von einem präliminierten Abgang von 5.800 Euro aus.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2022 ein Kostendeckungsgrad von rund 79 %. Auch die Planwerte bis 2028 zeigen keine vollständige Kostendeckung.

Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt.

Die Wasserbenützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr (30 Euro je Anschluss) und einer Bezugsgebühr zusammen. Der Gemeinderat hat ab dem Jahr 2024 (Hebesätze) die verbrauchsabhängige Gebühr von 2,05 Euro netto auf 2,10 Euro netto je m³ geringfügig erhöht. Die errechnete Benützungsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2022 2,34 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Die Gemeinde sollte in der Wassergebührenordnung die verbrauchsunabhängige Komponente erhöhen, damit ihr Wert annähernd den statistischen Verbrauch einer Person abdeckt.

Die Gemeinde verrechnete eine Verwaltungskostentangente für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten von rund 4.300 Euro pro Jahr. Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

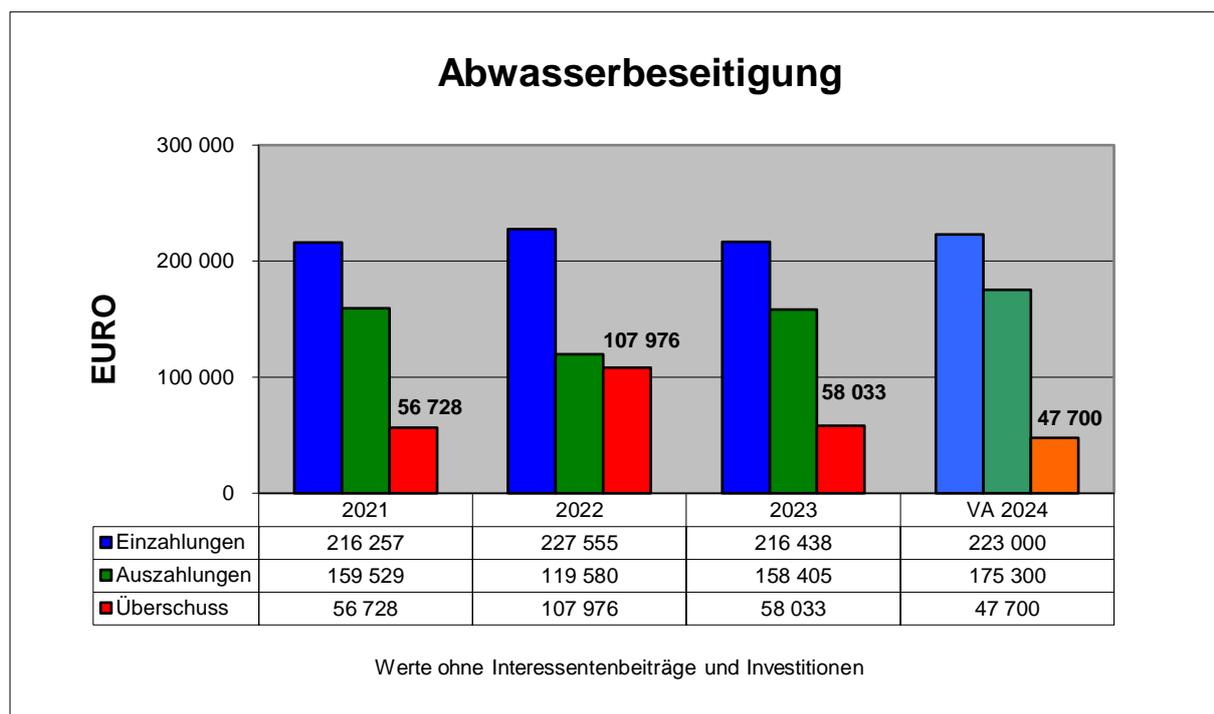
Im Jahr 2023 lag die Mindest-Wasseranschlussgebühr bei 2.340 Euro netto und damit geringfügig über der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Herstellung der Hausanschlussleitungen (Wasser und Kanal)

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2021 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015.

Die gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Jahr 2012 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, ebenfalls keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001.

Abwasserbeseitigung



Die Abwässer vom gesamten Gemeindegebiet werden in der Kläranlage Reichenau i.M. und in der Kläranlage des Reinhaltverbandes „Mittleres Rodtal“ entsorgt. Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 19 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2023 bei rund 75 % liegt.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt divergierende Überschüsse zwischen rund 56.700 Euro und rund 108.000 Euro. Durch die Sondertilgungen beim Darlehen „ABA BA 02“ in den Jahren 2021 (rund 15.400 Euro) und 2022 (rund 18.300 Euro) konnten grundsätzlich Minderausgaben bei den Tilgungen generiert werden. Hingegen zeigen die Jahre 2023 und 2024 (Voranschlag) verminderte Überschüsse, welche sich durch höhere Zinsen aufgrund der Zinswende (Mitte 2022) ergeben.

Unter Einrechnung der Schuldendienstsätze musste nur im Jahr 2021 ein Annuitätendienst von rund 13.100 Euro geleistet werden. Die bereits erwähnte Sondertilgung im Jahr 2022 betrifft zur Gänze den Annuitätenüberschuss. Die Instandhaltungsaufwände lagen bei durchschnittlich rund 3.500 Euro pro Jahr.

Der Ergebnishaushalt zeigte ebenfalls ein positives Nettoergebnis in Höhe von durchschnittlich rund 92.800 Euro pro Jahr. Die Gemeinde verrechnete eine Verwaltungskostentangente für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten von rund 6.400 Euro pro Jahr. Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr¹¹ und einer Bezugsgebühr zusammen. Der Gemeinderat hat ab dem Jahr 2024 (Hebesätze) die verbrauchsabhängige Gebühr von 4,60 Euro netto auf 4,70 Euro netto je m³ geringfügig erhöht. Die errechnete Benutzungsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2022 4,60 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Im Jahr 2023 beträgt die Mindest-Kanalanschlussgebühr 3.900 Euro netto und liegt geringfügig über der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

¹¹ 141 Euro je Anschluss, ab dem 31 m³ ist eine verbrauchsabhängige Gebühr zu leisten.

Überschüsse bei den Gebührenhaushalten

Die Gemeinde Haibach i.M. verfügte am Ende des Jahres 2023 über Rücklagen von insgesamt rund 841.500 Euro, wobei rund ein Drittel dieser Reserven (rund 243.000 Euro) zweckgebundene Rücklagen betrafen.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2022 ein Kostendeckungsgrad von rund 222 %. Die Planwerte bis 2028 zeigen ebenfalls eine Kostendeckung zwischen 129 % und 138 %, die sich jedoch aufgrund der Zinswende (Mitte 2022) entsprechend verringern wird.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Gebühren gemäß Finanzausgleichsgesetz nur in einem Ausmaß festgesetzt werden dürfen, „bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb nicht übersteigt“.

Eine Gebühreneinhebung bis zum doppelten Jahreserfordernis (doppelte Kostendeckung) ist dann zulässig, wenn die Verwendung der über die Kostendeckung hinausgehenden Erlöse in einem „inneren Zusammenhang“ mit der Abwasserbeseitigung steht.

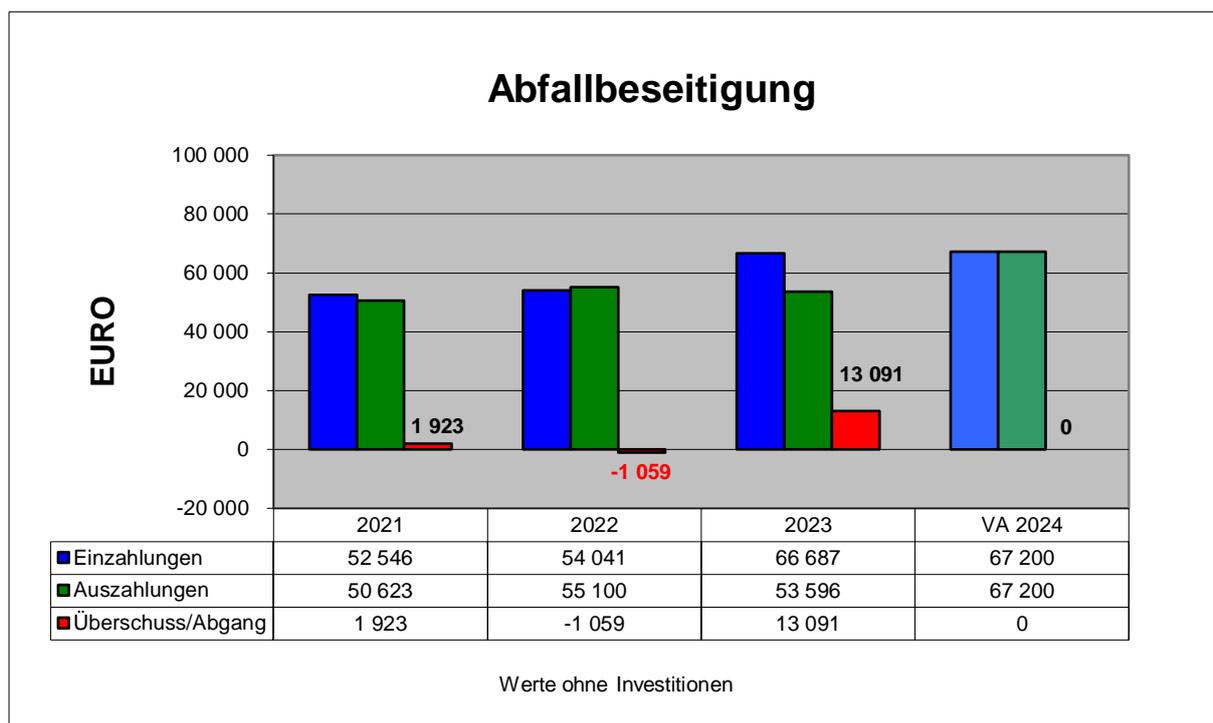
Grundsätzlich sollten die Überdeckung und der „innere Zusammenhang“ im Sitzungsprotokoll des Gemeinderates oder im Lagebericht begründet und festgehalten sein. Inzwischen forderte die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Gebührenkalkulation eine genaue Dokumentation des „inneren Zusammenhangs“ durch einen eigenen Nachweis („Erhebungsblatt“). Dieser Nachweis liegt vor.

Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen, empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Beispielsweise sollte bei der nächsten Änderung der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeananspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte im Jahr 2022 einen Abgang in Höhe von rund 1.100 Euro, die Jahre 2021 und 2023 hingegen einen Überschuss. Der Voranschlag 2024 zeigt ein ausgeglichenes Ergebnis. Zur Bedeckung des Abgangs im Jahr 2022 wurden allgemeine Haushaltsmittel herangezogen, da keine Abfallrücklage bestand. Grundsätzlich ist eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung zu gewährleisten.

Im Dezember 2021 beschloss der Gemeinderat eine neue Abfallgebührenordnung auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (AWG 2009). Um den Aufwendungen (Abfallwirtschaftsbeitrag) entgegenzuwirken, erhöhte die Gemeinde jährlich im Rahmen der Beschlussfassung der Hebesätze entsprechend die Gebühren.

Der Gemeinderat beschloss im Oktober 2012 die Abfallordnung. Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend die Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle eines vertraglich gebundenen Dritten. Die Biotonnen- und Grünabfälle sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten zur Kompostieranlage oder zum Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt zu bringen.

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt.

Die Vergütungen für Leistungen des Bauhofpersonals bezifferten sich auf durchschnittlich rund 1.500 Euro pro Jahr und betrafen im Wesentlichen Tätigkeiten im Zuge der Entleerung der öffentlichen Abfalleimer sowie für die Reinigung und Schneefreihaltung der Containerstandplätze, wofür die Gemeinde im Prüfungszeitraum Kostenersätze erhielt (rund 300 Euro pro Jahr).

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Jahr 2023 eine Verwaltungskostentangente in Höhe von rund 3.100 Euro sowie aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe. Das nächstgelegene Altstoffsammelzentrum befindet sich in der Marktgemeinde Hellmonsödt.

Weitere wesentliche Feststellungen

Kindergarten – Gastbeitrag

Die Gemeinde Haibach i.M. führt keinen eigenen Kindergarten. Im Prüfungszeitraum musste die Gemeinde einen durchschnittlichen Gastbeitrag von insgesamt rund 62.200 Euro pro Jahr zahlen. Darin enthalten sind vereinzelt Gastbeiträge an Nachbargemeinden bzw. an die Stadt Linz sowie ein geringfügiger Kostenanteil für die Ferienbetreuung. Folgende Gastbeiträge waren zu leisten:

	2021	2022	2023
Gastbeiträge gesamt	52.651 Euro	56.790 Euro	77.208 Euro
davon an Reichenau i.M.	48.010 Euro	51.142 Euro	76.041 Euro
Kindergartenkinder	36	30	31
Abgang je Kind	1.334 Euro	1.705 Euro	2.453 Euro

Die Kinder aus dem Gemeindegebiet besuchen größtenteils den Kindergarten in der Nachbargemeinde Reichenau i.M. Für die Jahre 2021 und 2022 war ein durchschnittlicher Gastbeitrag für den anteilmäßigen Betriebsabgang von rund 49.600 Euro pro Jahr zu zahlen. Die Zuschussleistungen der Gemeinde lagen im guten Mittelfeld vergleichbarer Einrichtungen.

Die Ursache für den höheren Abgang je Kind im Jahr 2023 steht vorrangig im Zusammenhang mit der Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023, die mit 1. September 2023 in Kraft trat. Vor allem durch die verpflichtende Öffnung in mindestens 47 Wochen pro Kalenderjahr waren Stundenanpassungen im Kindergarten der Marktgemeinde Reichenau i.M. notwendig. Auch die Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation sowie die Installation einer alterserweiterten Gruppe ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 verursachen Mehrkosten.

Diese Form einer Kindergartenkooperation ist zu begrüßen, da der für die Gemeinde Haibach i.M. entstandene Aufwand zur Abgangsdeckung an die Marktgemeinde Reichenau i.M. einen vergleichsweise geringen Aufwand darstellt.

Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut, wofür ein Vertrag vorliegt. Die Gemeinde zahlt dem Unternehmer eine Vergütung nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landes OÖ.

Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Haushaltsjahr 2023 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von rund 26.800 Euro. Somit betrug der Zuschussbedarf der Gemeinde rund 1.120 Euro je Kind. Das Land Oberösterreich gewährt den Gemeinden Zuschüsse zu den Kosten des Transports. Die Förderung seitens des Landes OÖ lag im Jahr 2023 bei rund 51 %.

Die Begleitperson wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Personalausgaben lagen im Jahr 2023 bei rund 11.200 Euro. Die Gemeinde hob im Jahr 2023 für die Busbegleitung von den Eltern der zu befördernden Kinder einen monatlichen Kostenbeitrag von 20 Euro je Kind ein. Unter Einrechnung der gesamten Kosten lag die Ausgabendeckung bei rund 25 Euro je Kind und Monat. Mit dem Jahr 2024 erhöhte die Gemeinde den Kostenbeitrag auf 22 Euro, wobei die Ausgabendeckung aufgrund gestiegener Personalkosten voraussichtlich wesentlich höher liegen wird.

Aufgrund der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushalts wird eine Erhöhung des Kostenbeitrags auf 25 Euro/Monat empfohlen.

Volksschule

Im Schuljahr 2023/2024 besuchten insgesamt 37 Schüler in 4 Klassen die Volksschule in der Ortschaft Kaindorf. Die Kleinschule wurde im Jahr 1907 eröffnet. Die laufenden Ausgaben (ohne Gastschulbeiträge und Investitionen) banden im Jahr 2021 rund 47.600 Euro und stiegen in den Folgejahren 2022 und 2023 auf durchschnittlich rund 58.800 Euro pro Jahr. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die nennenswerten Ausgaben in den Jahren 2021 bis 2023:

Jahr	2021	2022	2023
Personalausgaben	25.129 Euro	28.704 Euro	32.664 Euro
Instandhaltungen	1.844 Euro	13.560 Euro	4.636 Euro
Wärme (Brennstoffe)	5.599 Euro	10.410 Euro	10.587 Euro
Vergütungsleistungen (Bauhof)	6.834 Euro	7.809 Euro	8.369 Euro

Die Personalausgaben betreffen die Schulwartin (GD 21) mit 29 Wochenstunden, welche auch die Reinigung, die Schülersaufsicht und die technische Betreuung miterledigt. Die höheren Gesamtaufwendungen in den Jahren 2022 und 2023 sind im Wesentlichen auf gestiegene Heizkosten mitunter aufgrund der Teuerung sowie vermehrte Instandhaltungen zurückzuführen, wobei hierzu im Jahr 2022 ein neuer Fußboden mit Kosten von rund 6.000 Euro heraussticht¹². Im Jahr 2022 ergaben sich auch durch den Glasfaseranschluss Investitionen von rund 9.500 Euro.

Nachmittagsbetreuung

In der Volksschule wird seit dem Schuljahr 2022/2023 eine flexible Nachmittagsbetreuung angeboten und von einem externen Rechtsträger geführt. Mit der Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung ist auch die Anmeldung zum Mittagessen verpflichtend.

Die Abgänge summierten sich in den Jahren 2022 und 2023 auf rund 16.400 Euro pro Jahr. Seit der Einführung werden monatliche Entgelte von zwischen 54,50 Euro (Besuch 1-mal pro Woche) und 106,90 Euro (Besuch 4-mal pro Woche) verrechnet. Der Beitrag für die Nutzung an Freitagen (monatlich 10,50 Euro) wird direkt mit der Gemeinde Haibach i.M. abgerechnet. Die Gebarung der Nachmittagsbetreuung wird unter dem Ansatz „211800“ dargestellt.

Die Gebarung der Nachmittagsbetreuung ist beim Ansatz „232100 – Schülerbetreuung“ zu verbuchen.

Gastschulbeiträge

Volksschule

Die Gemeinde Haibach i.M. leistete im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 Gastschulbeiträge von jährlich durchschnittlich rund 32.100 Euro. Der Großteil der Schüler besucht die Volksschule in der Marktgemeinde Reichenau i.M. Im Gegensatz erhielt die Gemeinde im Vergleichszeitraum durchschnittlich rund 25.500 Euro von den umliegenden Gemeinden. Die Marktgemeinde Reichenau i.M. legt auch die Mietzinse, welche an die „Gemeinde-KG“ zu leisten sind, in der Gastschulbeitragsrechnung um.

Unter Hinweis auf die Information des Landes¹³, wonach im Falle der Ausgliederung bzw. Übertragung der Schulliegenschaft an ein wirtschaftliches Unternehmen die Miete nicht dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zugerechnet werden darf, ist bei künftigen Gastschulbeitragsvorschreibungen die Mietzinseinrechnung zu beeinspruchen.

¹² GV-Beschluss vom März 2021: mehrere Angebote liegen vor, Vergabe erging an Billigstbieter (Direktvergabe)

¹³ Gem-310002/248-2005-Wa/Mt/PI vom 18. Juli 2005

Mittelschule

Nachdem die Gemeinde Haibach i.M. über keine eigene Mittelschule verfügt, mussten im Prüfungszeitraum Gastschulbeiträge von durchschnittlich rund 29.500 Euro pro Jahr an die umliegenden Gemeinden geleistet werden. Der Großteil der Schulkinder besucht die Mittelschulen in Altenberg (13 Schüler) und in Hellmonsödt (14 Schüler). Die Kopfquoten lagen im Jahr 2023 bei rund 1.336 Euro bzw. rund 930 Euro.

Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten

Turnsaal

In der Volksschule befindet sich seit 1994 ein Turnsaal, der außerhalb der Unterrichtszeit hauptsächlich von Privatpersonen genutzt wird. Für die Benützung des Turnsaals sowie der Turngeräte wird seit dem Jahr 2009 ein Benützungsentgelt von jährlich 10 Euro pro Person eingehoben, das jedoch als gering erscheint. Über die Einhebung des Turnsaalbenützungsentgelts liegt ein Gemeinderatsbeschluss (Dezember 2008) vor. Für die außerschulische Nutzung der Turnhalle besteht jedoch keine Tarifordnung.

Mehrzwecksaal

Die „Gemeinde-KG“ errichtete im Jahr 2009 ein Feuerwehrzeughaus mit Mehrzwecksaal in der Ortschaft Renning. Der Saal kann sowohl von Privatpersonen, als auch von lokalen Vereinen genutzt werden. Seit dem Jahr 2009 wird für die Benützung ebenfalls ein Entgelt eingehoben, welches seit dem Jahr 2016 (Gemeinderatsbeschluss) 180 Euro pro Tag beträgt. Für beide Säle waren Einnahmen in den Rechenwerken ersichtlich.

Örtlichen Vereinen und Organisationen mit Gewinnabsicht wird die Miete um 50 % reduziert. Neben dem Normaltarif ist ein Einheimischentarif nicht zulässig und widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand. Nach den Landesempfehlungen, aber auch in Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Hierzu wird auf die Vorgaben des Landes OÖ (IKD(Gem)-570228/8-2017) verwiesen.

Es wird empfohlen, für die Nutzung der (außerschulischen) Räumlichkeiten eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen. Es sollten jedenfalls in diesem Rahmen für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten ausgabendeckende Ersätze (Turnsaal) vorgeschrieben werden.

Ehemaliger Versammlungsraum

Unmittelbar angrenzend an das Feuerwehrhaus befindet sich der Bauhof, in dem ein Fußpflegestudio (ehemaliger Versammlungsraum) im Obergeschoss eingemietet ist. Das Mietverhältnis begann im Jahr 2021, kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden und ist bis zum Start des geplanten Umbaus des Obergeschosses befristet. Der Mietzins beträgt monatlich 75 Euro (ohne Wertsicherung).

Generell sollte bei Mietverträgen eine vertragliche Wertsicherung vorgesehen werden, wobei eine Schwellenwertgrenze von 5 % zu empfehlen ist.

Ansatz „262 – Sportplatz“

Die Marktgemeinde Reichenau i.M. errichtete im Jahr 2015 eine neue Sportanlage mit Klubgebäude und Tribüne, der für einen gemeindeübergreifenden Sportverein „Reichenau-Ottenschlag-Haibach“ zur Verfügung steht. Die Gemeinden der VWG förderten neben dem Haus der Musik auch einen Sportverein mit jeweils jährlich 4 Euro je Einwohner. Diese Beträge werden von den Gemeinden Haibach i.M. und Ottenschlag i.M. an die Standortgemeinde Reichenau i.M. überwiesen und abzüglich der tatsächlichen Betriebskosten (inkl. Reinigung) des Vorjahres an die jeweiligen Vereine ausbezahlt.

Für die Gemeinde Haibach i.M. ergaben sich im Prüfungszeitraum Ausgaben von jährlich durchschnittlich rund 6.100 Euro, wobei davon rund 2 Drittel die anteilige Förderung an den Sportverein und rund 1.700 Euro ein anteiliges zu leistendes Darlehen zur Errichtung der Sportanlage betrafen. Die Ausgaben umfassen auch geringfügige Subventionen an diverse Sektionen, für die entsprechende Vorstandsbeschlüsse vorliegen.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet besteht eine Freiwillige Feuerwehr. Das ursprüngliche Feuerwehrhaus wurde im Jahr 1984 errichtet und im Jahr 2009 mit einem Anbau (linksseitig) erweitert. Im Altbau ist der Bauhof untergebracht. Die „Gemeinde-KG“ errichtete das 3-torige Feuerwehrhaus.

Die FF Haibach i.M. erhält im Jahr 2024 ein Tanklöschfahrzeug (TLF-B 2000). Ein entsprechender Finanzierungsplan liegt vor. Darüber hinaus ist in den Planjahren 2024 bis 2028 kein Fahrzeugankauf vorgesehen.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei jährlich durchschnittlich rund 13,80 Euro und entsprachen damit dem oberösterreichweit gültigen Zielwert (Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“). Ab dem Jahr 2023 wird auf Basis der GEP vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando ein plausibler Finanzbedarf für jede Freiwillige Feuerwehr ermittelt, welcher im Voranschlag präliminiert werden darf. Die Aufwendungen im Jahr 2023 entsprachen ebenfalls den Vorgaben.

Der Gemeinderat hat eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf. Einzahlungen durch Einsatzverrechnungen waren in den Rechenwerken ersichtlich.

Zur Gewährleistung einer rechtskonformen Vorschreibung und Einhebung der Entgelte für privatrechtliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird auch die Erlassung einer Tarifordnung empfohlen. Die aus kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einzahlungen aus der Tarif- und Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen der Gemeinde Haibach i.M. für Strom lagen im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 bei durchschnittlich rund 5.400 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2024 geht von präliminierten Auszahlungen von 6.900 Euro aus, die aufgrund des höheren Arbeitspreises (Vertragsbeginn Juni 2023) höher veranschlagt werden mussten. Der bestehende Vertrag läuft bis Ende Mai 2024. Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Der Arbeitspreis beträgt 19,10 Cent netto pro kWh (zuvor 6,30 Cent netto). Der laut Stromliefervertrag prognostizierte Jahresverbrauch liegt bei rund 28.200 kWh.

Die Gemeinde führt derzeit keine Energiebuchhaltung. Ein diesbezügliches Tool vom bestehenden Energielieferanten wurde im Jahr 2023 abbestellt. In einer sogenannten Energiebuchhaltung sollten Daten über den Stromverbrauch erhoben werden. Aus den Resultaten sind mögliche Einsparpotenziale abzulesen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln. Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in öffentlichen Gebäuden eine Energiebuchhaltung geführt werden.¹⁴

Die Nutzung dieses Monitorings sollte wieder durchgeführt werden, da dadurch mögliche Einsparpotenziale erkannt werden können.

¹⁴ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

Energieverbrauch – Wärme

Die Gemeinde Haibach i.M. versorgt sämtliche gemeindeeigene Gebäude mit Biowärme, wobei der Gebäudekomplex (Feuerwehrhaus/Veranstaltungszentrum/Bauhof) mit Hackschnitzel und die Volksschule mit Pellets befeuert werden. Lagen die Gesamtaufwendungen im Jahr 2021 noch bei rund 7.500 Euro, so stiegen diese in den Folgejahren 2022 und 2023 primär wegen der Teuerung auf durchschnittlich rund 12.200 Euro pro Jahr.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 9.700 Euro pro Jahr. Die höchsten Prämienzahlungen verursachen der Bauhof und die Wasserversorgung, wobei der Großteil im Bauhof der Fuhrpark verursacht. Die Aufwendungen lagen bei jährlich durchschnittlich rund 9 Euro je Einwohner und vergleichsweise auf gutem Niveau.

Grundsätzlich ist die Gemeinde umfassend versichert. Die Versicherungsverträge bestehen fast ausschließlich bei einer Versicherung. Eine umfassende Versicherungsanalyse wurde bei der letzten Gebarungsprüfung im Jahr 2016 bereits empfohlen, jedoch aus diversen Gründen der Gemeinde nicht durchgeführt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Im Umfang der Versicherungen findet sich auch eine Waldbrandversicherung, wobei die Gemeinde selbst keinen Wald besitzt. Der Versicherungsumfang umfasst sämtliche Wälder in der Gemeinde und bindet jährlich rund 300 Euro.

Da forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen im Regelfall im Rahmen der jeweiligen landwirtschaftlichen Feuerversicherung Deckung finden, wird dieser Versicherungszweig als nicht (mehr) erforderlich erachtet. Die Gemeinde sollte die Notwendigkeit einer Waldbrandversicherung mit den betroffenen Waldbesitzern abklären und den Vertrag gegebenenfalls stornieren.

Ansatz „991 – Rückersätze“

Unter dem Ansatz „991 – Rückersätze, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben“ vereinbarte die Gemeinde Haibach i.M. im Jahr 2022 rund 1.900 Euro. Hierbei handelte es sich um Rückvergütungen der Umsatzsteuer durch das Finanzamt. Dieser Unterabschnitt „Ansatz – 991“ entstammt dem System der VRV 1997 und findet mit Umstellung auf die VRV 2015 keine Verwendung mehr.

Die Rückvergütungen sollten künftig funktional zugeordnet werden.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümer:innen gemacht werden.

Im Rahmen der Bauverwaltung (Ansatz 031000) fielen im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 Aufwendungen von insgesamt rund 9.200 Euro an, wovon der Großteil das Jahr 2023 betraf und im Zusammenhang mit mehreren Flächenwidmungsplanänderungen stand. Betreffend Planungsleistungen waren einnahmenseitig Kostenersätze zu verzeichnen, wofür entsprechende Konten (einnahmen- und ausgabenseitig) bestehen. Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen und auch bei Gesamtänderungsverfahren.

Infrastrukturkostenbeitrag

In der Gemeinde werden seit Jahren für die Flächenwidmung Infrastrukturkosten vorgeschrieben. Mit Gemeinderatsbeschluss vom Dezember 2016 legte die Gemeinde einen Infrastrukturkostenbeitrag von 9 Euro/m² der Widmungsfläche fest. Somit konnten in diesem Zeitraum Einnahmen lukriert werden. Zusätzlich werden nach Baufertigstellung auch die Anschlussgebühren gemäß Oö. Interessentenbeiträgegesetz 1958 vorgeschrieben.¹⁵

Es wird empfohlen, künftig die gesamten Aufschließungskosten in den Infrastrukturkostenvereinbarungen zu berücksichtigen. Jedoch dürfen die anfallenden Kosten, auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge, nicht überschritten werden.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge von insgesamt rund 233.600 Euro, die zu rund der Hälfte den Rücklagen zugeführt wurden. Im Jahr 2023 finanzierte die Gemeinde in Summe rund 10.700 Euro aus der operativen Gebarung für den Siedlungswasserbau.

Vorhaben, die den Siedlungswasserbau betreffen, sollten grundsätzlich (wenn vorhanden) mit zweckgebundenen Mitteln (Zuführungen/Rücklagen) bedeckt werden.

Eine stichprobenartige Überprüfung (rund 20 Grundstücke) der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat Folgendes ergeben:

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 46.200 Euro, die zweckentsprechend zur Gänze den Rücklagen zugeführt wurden.

Parzellen 388/17 und 1031/7

Die oa. Parzellen liegen im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Laut Oö. ROG 1994 wären seit der Umwidmung Aufschließungsbeiträge (Wasser und Verkehr) sowie danach ein Erhaltungsbeitrag Wasser vorzuschreiben gewesen. Die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags Wasser ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich. Der Erhaltungsbeitrag Kanal wird vorgeschrieben. Angemerkt wird, dass die Parzelle 388/17 auf dem Gemeindegrund Haibach i.M. liegt und der Wasserleitungsstrang sich jedoch im Eigentum der Marktgemeinde Reichenau i.M. befindet.

In derartigen Fällen sollte künftig eine Regelung (Vereinbarung/GR-Beschluss) getroffen werden, in wie weit der Wasserleitungsstrang zur Wasserversorgungsanlage Haibach i.M. zählt, damit auch eine Vorschreibung durch die Gemeinde Haibach i.M. erfolgen kann.

Parzelle 851

Auch für die Parzelle 851 wären seit der Umwidmung Aufschließungsbeiträge (Kanal und Verkehr) sowie danach ein Erhaltungsbeitrag Kanal vorzuschreiben gewesen. Die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags Kanal ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich. Der Erhaltungsbeitrag Wasser wird vorgeschrieben.

Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen eine bescheidmäßige Vorschreibung durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

¹⁵ Unabhängig von der Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrags, sind die Anschlussgebühren für Wasser und Kanal nach § 1 Abs. 1 Interessentenbeiträgegesetz 1958 (Netzzutrittsentgelt) vorzuschreiben.

Aufgrund der bestehenden VWG und der festgestellten Versäumnisse in der Bauverwaltung einer beteiligten Verwaltungsgemeinde sollte auch bei der Gemeinde Haibach i.M. eine Kontrolle aller unbebauten gewidmeten Grundstücke im Hinblick auf die Gebührenvorschreibung durchgeführt werden.

Ferner war auch bei mehreren Parzellen kein Aufschließungsbeitrag Verkehr zu ersehen. Eine Vorschreibung ist nur mehr im Rahmen der Bebauung (Verkehrsflächenbeitrag) möglich.

Erhaltungsbeiträge

Im Prüfungszeitraum konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 51.400 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß in der operativen Gebarung belassen.

Die Gemeinden sind gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Der Gemeinderat (Beschluss vom Dezember 2021) erhöhte die Erhaltungsbeiträge für die Bereiche Wasser und Kanal auf 15 Cent bzw. 30 Cent je Quadratmeter. Diese wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft und aufgrund der fehlenden Begründung des Verordnungsgebers nicht zur Kenntnis genommen. Eine neuerliche Beschlussfassung folgte mit März 2022.

Im Rahmen der Beschlussfassung der Hebesätze erhöhte die Gemeinde mit Jänner 2024 die Erhaltungsbeiträge für die Bereiche Wasser und Kanal auf 30 Cent bzw. 66 Cent je Quadratmeter. Durch die Valorisierung im Zusammenhang mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 können ab dem Jahr 2024 Mehreinnahmen erwartet werden.

Bereitstellungsgebühr

Die Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) sehen seit dem Jahr 2015 eine Bereitstellungsgebühr vor, die für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke zu leisten ist. Sie beträgt seit dem Jahr 2024 für Wasser und Kanal je 150 Euro für das Grundstück. Bei der stichprobenartigen Durchsicht war zu ersehen, dass die unbebaute Parzelle 976/3 angeschlossen ist und seit der Beschlussfassung im Jahr 2015 keine Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben wird.

Die Gemeinde sollte sämtliche Grundstücke im Bauland (angeschlossen und unbebaut) auf Plausibilität überprüfen und allfällige offene Abgaben einheben bzw. rückwirkend verrechnen.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, sollten diese ebenfalls auf 30 Cent (Wasser) und 66 Cent (Kanal) je m² angehoben werden.

Verkehrsflächenbeitrag

Gemäß §§ 19 ff Oö. BauO 1994 wird mit der Erteilung der Baubewilligung oder bei Errichtung einer Verkehrsfläche der Verkehrsflächenbeitrag fällig. Voraussetzung für die Vorschreibung ist der Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes und dass für die Liegenschaft bisher noch kein Verkehrsflächenbeitrag gemäß Oö. BauO 1994 bezahlt wurde.

Ist die dazugehörige öffentliche Verkehrsfläche noch nicht staubfrei (ohne bituminöser Tragschicht), so kann die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes anlässlich der Baubewilligung einen Teil (bis zu 50 %) des Verkehrsflächenbeitrags vorschreiben. Der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung der Straße fällig. Eine anteilige Vorschreibung seitens der Gemeinde war nicht zu ersehen.

Die Gemeinde sollte aus wirtschaftlicher Sicht dem Eigentümer mit Bescheid den aliquoten Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche vorschreiben.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung von und Zubauten an Objekten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister¹⁶ (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Gemeinde Haibach i.M. weist im AGWR insgesamt 21 Einträge an offenen Bauvorhaben aus. Für 8 Einträge liegen ältere Baubewilligungsanzeigen aus dem Jahr 2006 bis 2017 vor, für die nach wie vor ein offener Baustatus vorliegt. Die älteren Einträge betreffen hauptsächlich Zu- und Umbauten. Die Gemeinde setzte bereits im Rahmen der Prüfung Schritte zur Aufarbeitung. Da es sich um eine zentrale gemeindeeigene Steuer handelt, sollte die ordnungsgemäße Einhebung in der vorgesehenen Höhe für die Gemeinde oberste Priorität haben.

Die Gemeinde Haibach i.M. sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im AGWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche verbunden sind.

Freizeitwohnungspauschale

Seit dem Jahr 2019 müssen die Eigentümer einer Wohnung in Oberösterreich eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) entrichten, wenn sie eine Wohnung besitzen, die leer steht bzw. während eines Kalenderjahres länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wird. Basis dazu sind die Bestimmungen im Oö. Tourismusgesetz 2018 (Oö. TG 2018), welche die oberösterreichischen Gemeinden zur Einhebung verpflichten. 95 % der jeweiligen Grundbeträge gehen an den Tourismusverband, die restlichen 5 % sowie der vom Gemeinderat beschlossene Zuschlag verbleiben bei der Gemeinde.

Die Höhe der jährlichen Abgabe betrug für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche 72 Euro¹⁷ bzw. über 50 m² 108 Euro¹⁸. Darüber hinaus hat der Gemeinderat im Jahr 2019 einen Zuschlag zu dieser Freizeitwohnungspauschale in Höhe von 108 Euro (bis 50 m²) bzw. 216 Euro (über 50 m²) beschlossen. Die Gemeinde hat dadurch im Prüfungszeitraum Einzahlungen von durchschnittlich rund 5.700 Euro pro Jahr erzielt. Der Gemeindeanteil (5 % Ortstaxe) wurde kontierungsmäßig unter dem Ansatz „2/900“ und der Gemeindezuschlag unter dem Ansatz „2/920“ verbucht.

Aufgrund einer Verordnung erhöhte sich die Ortstaxe ab 1. November 2022 auf 2,20 Euro. Dadurch erhöhte sich auch der Zuschlag auf 118,80 Euro bzw. 237,60 Euro. Ab 1. November 2023 erhöhte sich wiederum die Ortstaxe auf 2,40 Euro.

Zu ersehen war, dass seit dem Jahr 2023 und 2024 für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche nur das 52-fache (anstatt 54-fache) der jeweiligen Ortstaxe eingehoben wird. Demgemäß hätten im Jahr 2023 118,80 Euro anstatt 114,40 Euro eingehoben und davon 95 % Ortstaxe abgeführt werden müssen (2024: 129,60 Euro anstatt 124,80 Euro).

Die Gemeinde hat die Freizeitwohnungspauschale gemäß § 55 Abs. 1 Oö. TG 2018 einzuheben und davon 95 % der Einnahmen an den Tourismusverband abzuführen.

¹⁶ Das Bundesministerium für Finanzen zieht seit 1. Jänner 2013 das AGWR als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heran.

¹⁷ das 36-fache der jeweiligen Ortstaxe

¹⁸ das 54-fache der jeweiligen Ortstaxe

Gemeindevertretung

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten.

Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Die Wertgrenzen für Repräsentationsausgaben wurden in den Jahren 2021 und 2022 und für Verfügungsmittel im Jahr 2022 über dem Limit festgelegt. Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2021	2022	2023
Repräsentationsausgaben (Euro)			
Rechtlicher Rahmen (1,5 ‰)	2.752	2.786	3.107
Budgetansatz	2.800	2.900	3.000
Auszahlungen	1.306	1.274	1.141
Inanspruchnahme in %	47	44	38
Verfügungsmittel (Euro)			
Rechtlicher Rahmen (3 ‰)	5.505	5.572	6.214
Budgetansatz	5.500	5.800	6.100
Auszahlungen	2.048	2.566	3.183
Inanspruchnahme in %	37	44	52

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für beide Bereiche wurde im Prüfungszeitraum durchschnittlich zu rund 44 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2023 wurden für beide Zwecke rund 4.300 Euro bzw. 4,14 Euro je Einwohner verausgabt. Dem Bürgermeister kann ein sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Zukünftig ist zu beachten, dass die vom Gemeinderat festgelegten Ausgabengrenzen nicht die möglichen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. GHO übersteigen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2022 und 2023 zu je 5 Sitzungen zusammengekommen. Die Anzahl der Sitzungen entsprach den Vorgaben der Oö. GemO 1990. Im Jahr 2021 hielt der Prüfungsausschuss keine Sitzung ab. Dies begründet sich jedoch mit dem Entfall der Verpflichtung zur Abhaltung der Sitzungen bedingt durch die COVID-19-Pandemie und den zugehörigen landesgesetzlichen Vorschriften.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig und beschränken sich nicht nur auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, sondern umfassen neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit auch die Aspekte der Rechtmäßigkeit in der Gebarungsführung.

Beispielsweise wird angeregt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung von investiven Einzelvorhaben, die Einrichtungen mit Gebührenhaushalten, die Vermögens- und Schuldenrechnung einschließlich der Darlehensgebarung sowie das Personal zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Insbesondere sollte auch die Vorschreibung und Einhebung von grundstücksbezogenen Abgaben in einem gewissen zeitlichen Abstand nachgeprüft werden, in wie weit in der Gemeinde die Abgaben vollständig eingehoben werden.

Investitionen

In der investiven Gebarung wurden im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 Auszahlungen von insgesamt rund 563.600 Euro¹⁹ getätigt. Sie zeigte in den Jahren 2021 und 2022 Überschüsse in Höhe von rund 46.200 Euro bzw. rund 44.600 Euro. Im Jahr 2023 ergab sich ein Abgang von rund 58.000 Euro, der sich im Wesentlichen durch die Projekte „Ankauf TLF-B 2000“ und „Straßenbau ab 2019“ summierte. Unter Einrechnung der Vorjahre ergibt sich im Jahr 2023 ein kumulierter Abgang (Saldo) von rund 32.500 Euro.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag im Prüfungszeitraum für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 80 %.

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahrs 2023 ein kumulierter Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur Verwendung des ausgewiesenen Überschusses:

Vorhaben	Fehlbetrag/ Überschuss	geplante Finanzierung der Fehlbeträge bzw. weitere Verwendung der Überschüsse
Straßenbau 2019	4.841 Euro	Wird für Straßenbau 2024 verwendet
Ankauf TLF-B 2000	-30.000 Euro	Fin-V besteht, betrifft Anzahlung, Bedeckung mit in Aussicht gestellten Fördermitteln
PV-Anlage Affenberg/Gusental	-7.321 Euro	Projekt 2024 „Priorität 2“, Vorlaufkosten, werden bei Realisierung in die Projektkosten einfließen

Im Rahmen dieser Investitionstätigkeit wurden verschiedene Maßnahmen abgewickelt, die fast zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die unten angeführten Projekte:

- Breitband-Initiative
- FF Haibach – Ankauf „TLF-B 2000“
- Straßenbauprogramm ab 2019
- Errichtung Gehsteig „Baumgarten 2. Teil“
- Neubau WVA Haibach „BA 03“
- WVA Kaindorf 2022
- ABA Kaindorf 2022
- Kanalinspektion inkl. Sanierungsmaßnahmen

Die Gemeinde Haibach i.M. investierte im Prüfungszeitraum vor allem in die Siedlungswasserwirtschaft und in den Straßenbau. In diesem Zeitraum konnten zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben insgesamt rund 112.300 Euro an reinen Zuführungsbeträgen zur Verfügung gestellt werden, die großteils in die Projekte „Breitband-Initiative“ und „Errichtung Sendemasten“ flossen.

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind in den Jahren 2024 bis 2028 Auszahlungen von insgesamt rund 2,24 Mio. Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen im Wesentlichen folgende Vorhaben:

- Sanierung und Aufstockung Bauhof, „Priorität 1“ (rund 1.200.000 Euro)
- Errichtung Photovoltaikanlage, „Priorität 2“ (rund 250.000 Euro)
- Ankauf Kommunalgeräte, „Priorität 3“ (rund 200.000 Euro)
- Ankauf TLF-B 2000, „Priorität 4“ (rund 391.900 Euro)

¹⁹ ohne sonstige Investitionen (Code 2)

Eine Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben hat der Gemeinderat beschlossen. Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) im MEFP zeigt für die Jahre 2024 bis 2026 negative Salden zwischen rund 76.400 Euro und rund 252.500 Euro. In diesen Jahren können die geplanten Investitionen voraussichtlich nicht durch operative Überschüsse bedeckt werden und es muss auf bestehende Rücklagen zurückgegriffen werden. Speziell die oben angeführten Zukunftsprojekte (Priorität 1 bis 4) werden Rücklagenentnahmen von insgesamt rund 350.100 Euro benötigen.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Auftragsvergaben

Bei der stichprobenartigen Durchsicht war zu ersehen, dass der Gemeinderat und vor allem der Gemeindevorstand im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 Aufträge an die Billigstbieter vergab, wobei im Vorfeld sehr oft nur 2 Angebote und bei einer Auftragsvergabe kein Vergleichsangebot eingeholt wurde.

Hierzu folgende Beispiele:

- Umbau Steuerung Pumpwerk Kaindorf, Auftragssumme rund 2.000 Euro
2 Angebote (GV-Beschluss vom März 2021)
- Ankauf Beamer, Auftragssumme rund 4.000 Euro
2 Angebote (GV-Beschluss vom März 2021)
- Lieferung Pumpenschacht, Auftragssumme rund 17.700 Euro
kein Vergleichsangebot (GV-Beschluss vom Dezember 2022)
- Vergabe „Aufschließung WVA und ABA“, Auftragssumme rund 53.700 Euro
2 Angebote (GR-Beschluss vom Juni 2022)
- Errichtung Wurfsteinmauer, Auftragssumme rund 19.800 Euro
2 Angebote, (GR-Beschluss vom November 2023)

Das Bundesvergabegesetz bildet die Grundlage zur Wahl des Ausschreibungsverfahrens. Aufgrund der Auftragssummen kam die Direktvergabe zur Anwendung. Ist eine Ausschreibung von Aufträgen nicht zwingend vorgesehen, so sind aus wirtschaftlichen Gründen zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen und der daraus hervorgehende Billigstbieter zu betrauen. Positiv angemerkt wird, dass die Gemeinde im Vorfeld auch die Beschaffungsagentur (BBG) eingebunden hat.

Zur Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sollte die Gemeinde auch bei einer Direktvergabe mehrere unverbindliche Preisauskünfte bzw. Angebote einholen. Die Prüfung der Preisangemessenheit ist schriftlich festzuhalten (§ 46 Abs. 4 BVergG 2018).

Der Bürgermeister der Gemeinde Haibach i.M. ist auch anteiliger Geschäftsführer eines ortsansässigen gewerblichen Unternehmens, das auch an Ausschreibungen der Gemeinde teilnimmt. Interessenkonflikte bei Vergabeverfahren stehen dem Grundsatz der Transparenz und Bietergleichbehandlung entgegen und können sowohl für Auftraggeber:innen, als auch für Bieter:innen drastische Auswirkungen haben.

Es liegt daher im Interesse aller an Vergabeverfahren Beteiligten, durch das Setzen entsprechender (präventiver) Maßnahmen das Auftreten von Interessenkonflikten möglichst zu verhindern und Prozedere festzulegen, wie mit aufgedeckten Interessenkonflikten bestmöglich umzugehen ist.

Gemeindestraßenbau

Insgesamt wurden für den Ausbau und die Sanierung des rund 14 km langen Gemeindestraßennetzes im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 bei den investiven Einzelvorhaben insgesamt rund 197.800 Euro ausgegeben. Weitere Aufwendungen verursachte die Errichtung eines Gehsteigs „Baumgarten 2. Teil“ im Jahr 2022 mit Gesamtkosten von insgesamt rund 158.200 Euro. Der Voranschlag 2024 geht von präliminierten Ausgaben von 30.000 Euro aus.

Die Aufwendungen für den Straßenbau finanzierten sich in diesem Zeitraum mit Fördermitteln (LZ und BZ), geringfügigen Rücklagenentnahmen und Interessentenbeiträgen. Für die Errichtung des Gehsteigs liegt ein Finanzierungsplan vor, der auch eine Sonderfinanzierung (KIG-Mitteln) beinhaltet. Angemerkt wird, dass die Gemeinde einen jährlichen Pauschalbetrag für den Straßenbau (25.000 Euro) erhält. Somit konnte der Straßenbau zur Gänze finanziell bedeckt werden.

Kleinere Straßensanierungen (Instandhaltungen) werden in der operativen Gebarung abgewickelt. Hierfür mussten jährlich durchschnittlich rund 10.700 Euro aufgewendet werden. In Summe wurden in der operativen und investiven Gebarung wesentliche Aufwendungen getätigt. Die Straßenerhaltung stellt eine Kernaufgabe der Gemeinde dar.

Der Bauausschuss legt in seinen Sitzungen fest, welche Straßen und Wege im jeweiligen Jahr erneuert bzw. generalsaniert werden sollen. Die Gremien beschlossen in den Jahren 2022 und 2023 einstimmig die Auftragsvergaben an den Billigstbieter, wobei im Vorfeld ebenfalls nur 2 Angebote eingeholt wurden. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt im Billigstbieterverfahren als Direktvergabe.

Wie bereits festgehalten, sollten bei der Direktvergabe aus wirtschaftlichen Gründen zumindest 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Für das Jahr 2021 liegt hingegen kein Gremienbeschluss im Hinblick auf die Auftragsvergabe zur Durchführung der Straßenbauarbeiten vor. Die Gemeinde erklärte die Vergabe als „Folgauftrag“, wobei hierzu ebenfalls kein Beschluss vorliegt.

Als „Folgauftrag“ im Sinne des BVergG 2018 wären nur zusätzliche Bauleistungen zu werten, die beispielsweise wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung des ursprünglichen Auftrags erforderlich sind. Eine fortlaufende direkte Vergabe an ein Straßenbauunternehmen widerspricht den Bestimmungen des Vergaberechts.

Auch Zusatzaufträge (Folgaufträge) sind grundsätzlich als neue Vergabe zu beurteilen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (BVergG 2018) zu behandeln.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 15. Oktober 2024 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Rudolf Ferdinand Watschinger